

Ministerratsprotokoll Nr. 95
vom 14. Juni 1921

Anwesend:

Bundeskanzler Dr. M a y r, Vizekanzler B r e i s k y sowie die Bundesminister Dr. R a m e k, Dr. P a l t a u f, Dr. G r i m m, H a u e i s, H e i n l, Dr. R e s c h, V a u g o i n, Dr. G r ü n b e r g e r und Dr. P e s t a.

Zugezogen:

zu Punkt 4: vom Bundesministerium für Inneres und Unterricht (Unterrichtsamt):
Sektionschef Dr. L o e b e n s t e i n;

zu Punkt 6: vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft: Vizepräsident Dr.
P a n t z;

zu Punkt 9: vom Bundesministerium für Finanzen: Ministerialrat Dr. W i l f l i n g;
vom Bundesministerium für Verkehrswesen: Ministerialrat Dr. A i g n e r und
Ministerialrat Dr. F e i l e r.

Vorsitz:

Bundeskanzler Dr. M a y r

Dauer: 20.00 – 2.00

*Reinschrift (7 Seiten), Konzept, unterfertigte Präsenzliste, zweifaches Stenogramm, kein
Beschlussprotokoll*

I n h a l t:

1. Absetzung der Komödie „Helden“ von Bernhard Shaw vom Spielplan des Schönbrunner Schloßtheaters.
2. Gesetzentwurf über die Organisation und das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes;
Pressenotiz.
3. Antrag auf Verleihung des Kommerzialratstitels an Artur Roth.
4. Entwurf eines Bundesgesetzes, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 19.

September 1898, R.G.Bl. Nr. 196, betreffend die Dotation der katholischen Seelsorger und des Gesetzes vom 7. Jänner 1894, R.G.Bl. Nr. 15, betreffend die Bezüge der Dignitäre und Kanoniker bei den Metropolitan- und Kathedralkapiteln der katholischen Kirche abgeändert und ergänzt werden.

5. Übergabe der Arsenalrealitäten an die „Österreichischen Werke, gemeinwirtschaftliche Anstalt“.

6. Stellungnahme der Bundesregierung in Angelegenheit der nordsteirischen Holzabstockungsverträge.

7. Verordnungsentwurf der oberösterreichischen Landesregierung, betreffend den Reise- und Fremdenverkehr im Jahre 1921.

8. Verordnungsentwurf der Landesregierung für Kärnten, betreffend den Sommerreiseverkehr; Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof.

9. Forderungen der Post- und Eisenbahnbediensteten sowie der Bundesangestellten des Verwaltungsdienstes auf Gewährung von Vorauszahlungen.

10. Gesetzesbeschlüsse des oberösterreichischen Landtages, betreffend ein Fremdenabgabegesetz, und des Salzburger Landtages über die Aufnahme eines 80-Millionen-Darlehens der Stadtgemeinde Salzburg.

11. Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erhöhung der Geldstrafen im Verwaltungsstrafrechte (Verwaltungsstraferrhöhungsgesetz).

Beilagen

Beilage zu Punkt 2, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Erwähnung des Bundeskanzlers der Pressenotiz betreffend den Gesetzesentwurf über die Organisation und das Verfahren des Verfassungsgerichtshofs (1 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 4, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Bundesgesetz, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 19. September 1898, R.G.Bl. Nr. 196, betreffend die Dotation der katholischen Seelsorger und des Gesetzes vom 7. Jänner 1894, R.G.Bl. Nr. 15, betreffend die Bezüge der Dignitäre und Kanoniker bei den Metropolitan- und Kathedralkapiteln der katholischen Kirche abgeändert und ergänzt werden (12 ½ Seiten); Erläuternde Bemerkungen (5 Seiten), Zum Gesetz §§ 3 und 5 (1/2 Seite)

Beilage zu Punkt 5, Bundesministerium für Heereswesen Zl. 2.607, Ministerratsvortrag (5 Seiten): Übertragung des Eigentumsrechts des gesamten Art. Arsenal in Wien an die „Österreichischen Werke, gemeinwirtschaftliche Anstalt“

Beilage zu Punkt 7, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 155.662/21,

Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Verordnungsentwurf der o.ö. Landesregierung betreffend Reise- und Fremdenverkehr im Jahr 1921

Beilage zu Punkt 8, Bundeskanzleramt, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Verordnungsentwurf der Landesregierung für Kärnten, betreffend den Sommerreiseverkehr; Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof

Beilage zu Punkt 9, Bundesministerium für Verkehrswesen, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (3 Seiten): Forderungen der Post- und Eisenbahnbediensteten sowie der Bundesangestellten des Verwaltungsdienstes auf Gewährung von Vorauszahlungen

Beilage zu Punkt 10, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 151.833 - 1921, Ministerratsvortragsauszug: Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 29. April 1921 über die Aufnahme eines 80 Millionen-Darlehens seitens der Stadtgemeinde Salzburg (1 Seite); Zl 152.794 – 1921: Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages vom 24. Mai 1921, betreffend die Einhebung einer Abgabe von den im Jahr 1921 in Oberösterreich Aufenthalt nehmenden Fremden (1 Seite); Stenographische Notiz (1/2 Seite)

Beilage zu Punkt 11, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 142.005 - 1921, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Bundesgesetz über die Erhöhung der Geldstrafen im Verwaltungsstrafrecht; Begründung (2 ½ Seiten); Gesetzesentwurf (2 Seiten)

1.

Absetzung der Komödie „Helden“ von Bernhard Shaw vom Spielplan des Schönbrunner Schloßtheaters.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, daß heute bei ihm der bulgarische Gesandte erschienen sei, um die unliebsamen Vorkommnisse zur Sprache zu bringen, welche sich anlässlich der Aufführung der Komödie „Helden“ von Bernhard Shaw im Schönbrunner Schloßtheater ereignet haben. Der Gesandte habe das dringende Ersuchen gestellt, dieses Stück, welches das bulgarische Nationalgefühl gröblich verletze, vom Spielplan abzusetzen.

B.-M. H e i n l bezeichnet die Aufführung der „Helden“ auf einer Staatsbühne im Hinblick auf das bestandene Bundesverhältnis mit Bulgarien als unangebracht. Der sprechende Minister verweist weiters darauf, daß die Stellung der Staatstheater bei der Auswahl der Stücke eine entsprechende Bedachtnahme auf internationale und politische Rücksichten erfordere und es daher am Platze wäre, Einrichtungen zu treffen, die dem Unterrichtsamte in diesem Belange künftighin einen zureichenden Einfluß sichern.

Vizekanzler B r e i s k y pflichtet den Ausführungen des Vorredners bei und stellt eine Fühlungnahme mit dem Präsidium der Staatstheaterverwaltung in Aussicht, damit dem

Unterrichtsamt Gelegenheit geboten werde, den Spielplan der Staatstheater von politischen Gesichtspunkten aus einer Überprüfung zu unterziehen.

B.-M. Dr. R a m e k spricht sich im Interesse der Wahrung von Ruhe und Ordnung gleichfalls gegen die weitere Aufführung der „Helden“ aus.

Der Ministerrat beschließt sohin die Absetzung der Komödie „Helden“ aus außenpolitischen Rücksichten vom Spielplan der Staatstheater und ladet Vizekanzler B r e i s k y ein, die Durchführung des Beschlusses in die Wege zu leiten.

2.

Gesetzentwurf über die Organisation und das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes; Pressenotiz.

Der V o r s i t z e n d e erwähnt, daß durch eine bedauerliche Indiskretion verschiedene Einzelheiten des in der Sitzung des Ministerrates vom 7. Juni l. J. erstatteten Vortrages des Bundeskanzleramtes über den Gesetzentwurf, betreffend die Organisation und das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes in ein Wiener Blatt Eingang gefunden haben. Diese Veröffentlichung lasse befürchten, daß die parlamentarische Verhandlung der Vorlage eine Erschwernis erfahre. Redner lege deshalb Gewicht darauf, daß der Gesetzentwurf nunmehr auch in einem von der Regierung ausgehenden Artikel besprochen werde und erbittet sich die Ermächtigung, die dem Ministerrate im Entwurf vorliegende Pressenotiz ausgeben zu dürfen.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

3.

Antrag auf Verleihung des Kommerzialratstitels an Artur Roth.

Über Antrag des B.-M. H e i n l stimmt der Ministerrat zu, daß der Industrielle Artur R o t h in Wien für die Verleihung des Titels eines Kommerzialrates mit Nachsicht der Taxe in Vorschlag gebracht werde.

4.

Entwurf eines Bundesgesetzes, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 19. September 1898, R.G.Bl. Nr. 196, betreffend die Dotation der katholischen Seelsorger und des Gesetzes vom 7. Jänner 1894, R.G.Bl. Nr. 15, betreffend die Bezüge der Dignitäre und Kanoniker bei den Metropolitan- und Kathedralkapiteln der katholischen Kirche abgeändert und ergänzt werden.

Vizekanzler B r e i s k y erbittet und erhält die Genehmigung des Ministerrates, im

Nationalrat einen Entwurf einer Novelle zum Kongruagesetze einbringen zu dürfen.

Nach dem Antrage des Redners erteilt der Ministerrat weiters dem Unterrichtsamte die Ermächtigung, die Ansätze der §§ 3 und 5 der Vorlage im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen abzuändern, falls die Gehaltssätze des Besoldungsgesetzes noch vor der Einbringung der Kongruavorlage eine als endgültig anzusehende Änderung erfahren sollte.

5.

Übergabe der Arsenalrealitäten an die „Österreichischen Werke, gemeinwirtschaftliche Anstalt“.

B.-M. V a u g o i n bringt dem Ministerrate zur Kenntnis, daß im Zuge der Umgestaltung der staatlichen Industrierwerke Arsenal in eine gemeinwirtschaftliche Unternehmung die gesamte Realität des Artilleriearsenals grundbücherlich in das Eigentum der „Österreichischen Werke, gemeinwirtschaftliche Anstalt“ übertragen worden sei. Nach der grundbücherlichen Einverleibung gehören nunmehr die Kaserne, das Heeresmuseum, die militärischen Depots und Anstalten, die auch künftig von der Heeresverwaltung benötigt werden, der gemeinwirtschaftlichen Anstalt. Dieser Vorgang stehe im Widerspruche mit dem Ministerratsbeschluß vom 14. Februar d. J., welcher den Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über seinen Antrag zwar ermächtigte, unter gewissen Bedingungen eine gemeinwirtschaftliche Anstalt für den Arsenalbetrieb zu errichten, diese Ermächtigung jedoch ausdrücklich an den Vorbehalt knüpfte, daß vorher noch das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Heereswesen herzustellen sei. Redner habe sich in dieser Angelegenheit sowohl an das Bundesministerium für Finanzen, als auch an jenes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten gewendet, ohne daß es aber zu dem angeregten Meinungs austausche gekommen wäre. Da der sprechende Minister den durch die grundbücherliche Eintragung im Widerspruche mit dem Beschluß des Ministerrates geschaffenen Rechtszustand für das Ressort nicht hinnehmen könne, stelle er folgende Anträge:

1. Die Satzungen der „Österreichischen Werke, gemeinwirtschaftliche Anstalt“ sind derart zu berichtigen, daß sie mit dem Ministerratsbeschlusse vom 4. Februar 1921, Protokoll Nr. 42, P. 12, im Einklang stehen.

Die in die gemeinwirtschaftliche Anstalt eingebrachten Apports des Staates haben sich auf jene unbeweglichen und beweglichen Gegenstände zu beschränken, die sich zur Zeit des Ministerratsbeschlusses vom 4. Februar 1921 im Besitz und in der Verwaltung der

Industriewerke Arsenal befanden.

Alle auf der Realität Arsenal befindlichen oder zu dieser gehörenden beweglichen oder unbeweglichen Sachgüter, die auf den Heeresbedarf angefordert wurden und von den zuständigen Stellen hierauf zugesprochen worden sind, oder über deren Widmung für die Wehrmacht, oder für andere staatliche Zwecke noch nicht endgültig entschieden ist, gehören nicht zu den vom Staat in die gemeinwirtschaftliche Anstalt eingebrachten Apports.

Diese Bestimmungen sind in den Satzungen zum Ausdruck zu bringen.

2. Sollten die Österreichischen Werke Verhandlungen führen, die eine Verwertung von Sachgütern bezwecken, die ihnen nach dem Punkte 1 nicht unzweifelhaft zukommen, oder einen solchen Zweck verfolgenden Vertrag abgeschlossen haben, so sind die Verhandlungen einzustellen; bereits veräußerte derartige Sachgüter sind zu ersetzen.

3. Die Grundbuchsordnung ist entsprechend dem vorstehenden Punkt 1 herzustellen.

4. Das im Ministerratsbeschluß vom 4. Februar 1921 vorgesehene Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und jenem für Heereswesen ist ehestens herzustellen.

5. Sollte eine Arrondierung des Realbesitzes der Österreichischen Werke im Arsenal (nach dem Stande vom 4. Februar 1921) wünschenswert sein, so wird das Bundesministerium für Heereswesen auf Verlangen der Österreichischen Werke mit diesem hierüber in Verhandlungen treten.

6. Eine Kommission bestehend aus je einem Vertreter der Bundesministerien für Finanzen, dann Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten sowie für Heereswesen hat zu ermitteln, aus welchen Gründen das im Ministerrat vom 4. Februar 1921 beschlossene Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Heereswesen unterblieb, weiter weshalb in den Statuten der Österreichischen Werke als Apports des Staates Vermögenswerte erscheinen, die das im Ministerratsbeschluß festgelegte Maß überschreiten, endlich wieso der bezügliche Teil der Statuten genehmigt und grundbücherlich festgelegt werden konnte, ohne daß das Bundesministerium für Heereswesen, das die betreffenden Vermögenswerte bisher verwaltete und auch weiterhin benötigt, vorher in Kenntnis gesetzt wurde.

Die Kommission hat dem Bundeskanzleramte zu berichten.

B.-M. He i n l stellt zunächst fest, daß die vom Bund in die Österreichischen Werke eingebrachten Apports weiter Bundeseigentum bleiben und die Werke selbständig darüber nicht verfügen können. Allerdings habe auch Redner den Eindruck, daß bei der Abgrenzung des Umfanges der Bundesapporte zu weit gegangen worden sei. Doch meine er, daß es zunächst genügen dürfte, die Sachlage im Sinne des Punktes 6 der Anträge des

Bundesministers für Heereswesen einer kommissionellen Überprüfung zu unterziehen.

B.-M. Dr. G r i m m bezeichnet den Vorgang bei Übertragung des Eigentums an den Arsenalrealitäten als übereilt und schließt sich der Anregung des Vorredners an.

B.-M. Dr. R a m e k ersucht, der interministeriellen Kommission zum Zwecke der Feststellung eines etwaigen Widerspruches zwischen den Satzungen der gemeinwirtschaftlichen Anstalt und dem Beschluß des Ministerrates auch einen Vertreter des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht beizuziehen.

Nachdem sich B.-M. V a u g o i n mit dieser Vorgangsweise einverstanden erklärt hatte, erhebt der Ministerrat den Punkt 6 des Antrages des Bundesministers für Heereswesen mit der Maßgabe zum Beschluß, daß der Kommission auch je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht anzugehören haben. Letzterem wird gleichzeitig die Führung dieser Angelegenheit übertragen.

6.

Stellungnahme der Bundesregierung in Angelegenheit der nordsteirischen Holzabstockungsverträge.

B.-M. Dr. G r i m m verweist darauf, daß in den letzten Sitzungen des parlamentarischen Untersuchungsausschusses über die Holzabstockungsverträge gegen die Gebarung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft heftige Angriffe erhoben worden seien. Der sprechende Minister erachte deshalb eine Erörterung im Ministerrate für unerläßlich, um über die von der Bundesregierung zu ergreifenden weiteren Schritte schlüssig zu werden.

Anknüpfend an eine Darstellung des B.-M. H a u e i s über die Umstände, unter denen er die Unterfertigung des Vertrages mit der nordsteirischen Holzverwertungsgesellschaft vollzogen habe, erörtert der Ministerrat unter Beteiligung sämtlicher Kabinettsmitglieder den Gegenstand in einer mehrstündigen Debatte und vernimmt dabei den Vizepräsidenten Dr. P a n t z darüber ein, auf welchen Grundlagen und in welcher Form es zum Abschlusse des Vertrages gekommen sei.

Auf Grund der erhaltenen Aufklärungen gelangt der Ministerrat zu der Auffassung, daß der Vorwurf, der nordsteirische Holzabstockungsvertrag beinhalte eine Schädigung staatsfinanzieller Interessen, nicht zutreffe. Die beteiligten Ressorts werden daher bei den Verhandlungen des Untersuchungsausschusses in diesem Sinne Stellung zu nehmen und auch für eine entsprechende Aufklärung der Öffentlichkeit im Wege der Presse Sorge zu tragen haben.

7.

Verordnungsentwurf der oberösterreichischen Landesregierung, betreffend den Reise- und Fremdenverkehr im Jahre 1921.

B.-M. Dr. R a m e k berichtet über einen Verordnungsentwurf der oberösterreichischen Landesregierung, betreffend den Reise- und Fremdenverkehr im Jahre 1921, in welchem sich die Landesregierung vorbehalte, einzelne Gemeinden wegen Gefährdung der Lebens- und Wohnungsverhältnisse der ortsanwesenden Bevölkerung für den Fremdenzuzug zu sperren, beziehungsweise bereits anwesende Fremde zur Abreise zu verhalten. Weiters sollen die politischen Bezirksbehörden ermächtigt werden, auch einzelne Fremde, die sich mit den Ernährungs-, Wohnungs- und Meldevorschriften in Widerspruch setzen, aus der Gemeinde, dem Bezirke oder Lande abzuschaffen. Diese Verordnung der Landesregierung beinhalte eine Beschränkung der verfassungsrechtlich gewährleisteten Freizügigkeit, zu deren Verfügung die Landesregierung mangels einer Ermächtigung durch die Bundesregierung nicht berechtigt erscheine.

Auf Grund des mit dem Bundeskanzleramt gepflogenen Einvernehmens beabsichtige Redner, die Landesregierung auf die Verfassungswidrigkeit der geplanten Verordnung aufmerksam zu machen, und erbitte hiezu die Ermächtigung des Ministerrates.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

8.

Verordnungsentwurf der Landesregierung für Kärnten, betreffend den Sommerreiseverkehr; Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof.

Der V o r s i t z e n d e führt aus, daß Zeitungsnachrichten zufolge die Landesregierung in Klagenfurt eine Verordnung erlassen habe, die einen acht Tage überschreitenden Aufenthalt in Kärnten für alle Landesfremden an eine Aufenthaltsbewilligung binde und für die Gesuche darum eine Gebühr von 50 Kronen vorschreibe.

Amtlich besitze die Bundesregierung von der Verordnung noch keine Kenntnis, doch habe Redner, da eine derartige Verfügung der Landesregierung jeder verfassungsrechtlichen und gesetzmäßigen Grundlage entbehren würde, auf Grund des Artikel 103 des Bundes-Verfassungsgesetzes Veranlassung getroffen, daß der Landeshauptmann in Kärnten die Verordnung der Bundesregierung vorlege. Um die sich nach der Sachlage voraussichtlich ergebende Anfechtungsklage gegen die Verordnung beim Verfassungsgerichtshofe noch in dessen bevorstehenden außerordentlichen Session anhängig machen zu können, stelle Redner schon jetzt den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung erhebt gegen die in Rede stehende Verordnung der Kärntner Landesregierung die Anfechtung gemäß Artikel 139 des Bundes-Verfassungsgesetzes beim Verfassungsgerichtshofe und beauftragt das Bundeskanzleramt, die Anfechtungsklage namens der Bundesregierung sofort einzubringen.“

Der Ministerrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

9.

Forderungen der Post- und Eisenbahnbediensteten sowie der Bundesangestellten des Verwaltungsdienstes auf Gewährung von Vorauszahlungen.

Über Auftrag des V o r s i t z e n d e n berichtet Ministerialrat W i l f l i n g, daß entsprechend dem Auftrage des Ministerrates vom 3. Juni d. J. vertrauliche Verhandlungen mit den Personalvertretern von Post und Eisenbahn über die Vereinheitlichung des Besoldungsschemas für die Gesamtheit der Bundesangestellten stattgefunden haben. Bei diesen Besprechungen sei es gelungen, die Zustimmung der Verkehrsangestellten für ein gemeinsames Gehaltsschema zu erreichen, das sich in den unteren Gruppen mit den Gehaltssätzen bei den Bundesbahnen decke, von Gruppe 15 aber mäßig über diese Sätze hinausgehe und in der Gruppe 19 einen Gehalt von 70.000 Kronen immer unter Zugrundelegung eines 100 prozentigen Ortszuschlages vorsehe. Die Personalvertreter haben jedoch die Zusicherung, dafür eintreten zu wollen, daß aus der sich nach dem neuen Schema für das Verkehrsressort ergebenden Erhöhung der Gehalte in den oberen Gruppen nicht die Forderung nach Erhöhung der Gehalte auch in den unteren Gruppen abgeleitet, also das jetzige Spannungsverhältnis zugunsten des Spannungsverhältnisses der allgemeinen Besoldungsordnung aufgegeben werde, von der Bedingung abhängig gemacht, daß den Post- und Eisenbahnbediensteten noch im Laufe dieses Monats gewisse Vorauszahlungen zukommen, um die jetzt die Telegraphenangestellten vor ihnen begünstigt seien. In Frage kommen ein Betrag von 900 Kronen, den die Telegraphenbediensteten im August des vergangenen Jahres als Ersatz für die nicht in natura beigestellten Dienstkleider erhalten haben, dann eine Vorauszahlung von 2000 Kronen vom April d. J., die gleichfalls eine Ablösung für Dienstkleider bildete, und schließlich ein Betrag von 2000 Kronen der auf die Besoldungsreform erhaltenen Vorschüsse, der den Telegraphenangestellten, abweichend von dem Vorgange bei den anderen Gruppen nicht von den Durchrechnungsbeträgen abgezogen, sondern weiter gestundet worden sei. Von den erwähnten Posten seien die beiden letztgenannten weder den Eisenbahn- noch den Postbediensteten zugute gekommen. Den Betrag von 900 Kronen dagegen haben nachträglich wohl die Postbediensteten, nicht aber

auch die Eisenbahnbediensteten erhalten. Infolgedessen nehmen nunmehr die Eisenbahnbediensteten Vorschüsse in der Höhe von 5100 Kronen und die Postbediensteten im Betrage von 4200 Kronen in Anspruch. Die Personalvertreter erwarten im Laufe des morgigen Tages eine Zusage der Bundesregierung, widrigenfalls sie sich jeder Bindung hinsichtlich der Gehaltssätze der Besoldungsordnung als ledig betrachten und daran gehen würden, ihre Wünsche durch gewerkschaftliche Zwangsmittel durchzusetzen. Es stehe also zu befürchten, daß das in mühsamen Verhandlungen erzielte Einverständnis mit den Verkehrsangestellten über die Vereinheitlichung der Gehaltssätze wieder verloren gehe und damit vielleicht die letzte Gelegenheit versäumt werde, dem sehr wesentlichen Interesse der Bundesfinanzen Rechnung zu tragen, die Gehaltssätze der Verkehrsangestellten mit den Gehaltssätzen der übrigen Bundesangestellten in Übereinstimmung zu bringen.

In Anbetracht dieser Umstände sei die interministerielle Kommission zu dem Antrag gelangt, der Ministerrat wolle den Bediensteten von Post und Eisenbahn jene Beträge, mit denen sie bisher hinter den Telegraphenangestellten zurückgeblieben sind, gegen Abrechnung in den gleichen Terminen und unter den gleichen Bedingungen, wie sie den Telegraphenangestellten zugestanden werden, als Vorschüsse gewähren.

Die Forderung nach Bewilligung der erwähnten Vorauszahlung sei auch von den Organisationen der übrigen Bundesangestellten aufgegriffen worden. Bei den Verhandlungen sei es aber gelungen, eine Einschränkung dahin durchzusetzen, daß die Bundesangestellten des Verwaltungsdienstes sich nunmehr mit einer Vorauszahlung von 2200 Kronen begnügen. Dieser Betrag solle von den Durchrechnungsbeträgen nach der Besoldungsordnung nicht abgezogen, sondern für den gleichen Zeitraum, wie den Telegraphenbediensteten gestundet bleiben. Wegen des inneren Zusammenhanges glaube die interministerielle Kommission dem Ministerrate auch die Erfüllung dieses Begehrens in Antrag bringen zu sollen.

B.-M. Dr. G r i m m äußert die Besorgnis, daß die verlangten Vorauszahlungen zu wiederkehrenden Zuwendungen werden und damit zu einer weiteren Steigerung des Mehraufwandes aus der Besoldungsordnung führen könnten. Außerdem fehle gegenwärtig für derartige Auslagen jede Bedeckung, so daß sich der sprechende Minister außerstande sehe, Mittel für diese Zwecke zur Verfügungen zu stellen.

Der V o r s i t z e n d e sowie B.-M. Dr. R e s c h anerkennen, daß den vorgetragenen Forderungen im Hinblick auf die Behandlung, die den Telegraphenangestellten zuteil geworden sei, eine gewisse Berechtigung innewohne. Die Angelegenheit überschreite jedoch, zumal vorerst die Bedeckungsfrage gelöst werden müsse, den Aufgabenkreis eines im Stande der Demission befindlichen Kabinettes und könne daher von der gegenwärtigen Regierung

nicht mehr ausgetragen werden.

In der weiteren Debatte verweisen die B.-M. V a u g o i n und Dr. P e s t a sowie die Ministerialräte Dr. F e i l e r und Dr. A i g n e r darauf, daß die Verwaltung ein eminentes Interesse daran habe, die jetzigen Unterschiede in den Gehalten zwischen den Verkehrsangestellten und den Angestellten des Verwaltungsdienstes zu beseitigen, weil es nur auf diese Weise möglich werden könne, in die Besoldungsverhältnisse die dringendst gebotene Stabilität zu bringen. Um dieses Ziel zu erreichen, sollte selbst eine einmalige größere Aufwendung, die doch nur den Charakter einer Vorschußzahlung trage, hingenommen werden.

Der Ministerrat tritt schließlich dem Vorschlage des V o r s i t z e n d e n bei, die Personalvertreter und die Organisationen durch die interministerielle Kommission verständigen zu lassen, daß die derzeitige Bundesregierung, da sie nur zur Weiterführung der laufenden Geschäfte berufen erscheine, sich nicht in der Lage sehe, über die in Anspruch genommenen Vorauszahlungen eine Entscheidung zu treffen. Die Bundesregierung sei jedoch bereit, die Angelegenheit dem Hauptausschusse zur Schlußfassung vorzulegen, knüpfe daran aber die Bedingung, daß die Verkehrsangestellten ihre Zustimmung zu der vereinbarten Vereinheitlichung des Gehaltsschemas aufrecht erhalten.

10.

*Gesetzesbeschlüsse des oberösterreichischen Landtages, betreffend ein
Fremdenabgabegesetz, und des Salzburger Landtages über die Aufnahme eines 80-Millionen-
Darlehens der Stadtgemeinde Salzburg.*

Über Antrag des Bundesministers für Inneres und Unterricht beschließt der Ministerrat, gegen den Gesetzesbeschluß des oberösterreichischen Landtages vom 24. Mai 1921, betreffend die Einhebung einer Abgabe von den im Jahre 1921 in Oberösterreich Aufenthalt nehmenden Fremden (Fremdenabgabegesetz), weiters gegen den Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages vom 29. April d. J., über die Aufnahme eines 80-Millionen-Darlehens seitens der Stadtgemeinde Salzburg einen Einspruch nicht zu erheben und der sofortigen Verlautbarung dieser Gesetzesbeschlüsse zuzustimmen; desgleichen stimmt der Ministerrat der Mitwirkung der Bundesbehörden beim Vollzuge des ersterwähnten Gesetzesbeschlusses zu.

11.

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erhöhung der Geldstrafen im Verwaltungsstrafrechte

(Verwaltungsstrafhöhungsgesetz).

B.-M. Dr. R a m e k begründet die Notwendigkeit, im Verwaltungsstrafverfahren eine der Geldentwertung angepaßte Erhöhung der Strafsätze eintreten zu lassen, und erbittet sich die Ermächtigung des Ministerrates, zu diesem Behufe einen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramte und dem Bundesministerium für Justiz ausgearbeiteten Gesetzentwurf im Nationalrat einbringen zu dürfen. Der sprechende Minister erläutert die wesentlichsten Bestimmungen der Vorlage und betont dabei, daß entsprechend der Teilung der Strafkompetenz zwischen Bund und Ländern der Wirksamkeitsbeginn der Neuregelung durch eine Verordnung bestimmt werden solle, deren Erlassung erst für den Zeitpunkt in Aussicht genommen sei, bis auch die Länder für den ihrem Gesetzgebungsbereiche unterliegenden Teil des Verwaltungsstrafrechtes gesetzliche Verfügungen getroffen haben, die mit den §§ 1 und 3 des Entwurfes übereinstimmen.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

Ministerprotokoll Nr. 95a vom 14. Juni 1921, 8 Uhr abends
Mitschrift 95b enthält keine neuen Aspekte.

1) *Mayr: Helden von Shaw: Der bulgarische Gesandte hat gebeten, auf die Gefühle der Bulgaren Rücksicht zu nehmen, die für uns die Freundschaftlichsten sind, auch in militärischer Beziehung können wir von Bulgarien manches haben. Sie weisen auf Bündnis hin. Gesandter bittet dringend, dass in einem Staatstheater das Stück nicht weiter aufgeführt wird. Ich lege diese Bitte dem Ministerrat zur Beschlussfassung vor.*

Heinl: Die Sache ist eine große Geschmacklosigkeit. Wenn man von einem verbündeten Staat behauptet, dass sich die besten Leute nicht waschen, so wirkt das aufreizend. Ich habe die Aufregung der Bulgaren begriffen. Habe mit Weiskirchner gesprochen, es wäre zweckmäßig, wenn man sich zu einer Entschuldigung aufschwingen würde. Vetter hat gesagt, er wird etwas tun, um die Massen zu beruhigen, nachdem es nicht geschehen zu sein scheint, sollte etwas geschehen. Durch eine solche Stellung der Staatstheaterverwaltung sind alle möglichen Konflikte möglich. Unterrichtsverwaltung sollte eine Zensur der Stücke vornehmen. Ich würde bitten, diese Erwägung zu berücksichtigen.

Breisky: Ich hätte keine Einwendung die Helden einzustellen. Literarisch ist es nicht so wertvoller Text. Bezüglich der allgemeinen Frage habe ich mir schon Gedanken gemacht. Es ist noch keine Handhabe dafür gegeben, da Glöckel bei der Errichtung der Staatstheaterverwaltung dem Präsidenten durch ein Statut eine ganz exempte Stellung mit voller Selbständigkeit gegeben hat. Ingerenz wäre wünschenswert. Ich werde mich mit Vetter ins Einvernehmen setzen, um Einflussnahme in dem Sinn zu sichern - künstlerisch lässt sich der Direktor nichts dreinreden - dass man vom politischen Standpunkt aus auf Stückwahl Einfluss übt.

Mayr: In diesem Einzelfall sprechen außenpolitische Momente dafür, die weitere Aufführung einzustellen.

Ramek: Wenn die Polizei die Zensur gehabt hätte, so hätte sie dieses Stück nicht zugelassen.

Mayr: Die Polizeidirektion ist gegen Aufführung.

Ramek: Der Polizeipräsident hat den Skandal vorausgesehen, es ist das Stück so, dass es die Bulgaren verletzen muss. Sie sind unser einziger Freund im Osten. Sie haben 1100 Studenten in Wien. Die Zeitung hat mitgeteilt, dass sich auch ein Mitglied der Geschäftsstelle an Demonstration beteiligt hat. Das ist nicht richtig. Die Demonstration war in gewissen taktvollen Grenzen gehalten. Mit Rücksicht auf außenpolitische Verhältnisse bitte ich Stück abzusetzen.

Mayr: Ministerrat ist einverstanden. Es wird veranlasst, dass Stück abgesetzt wird. Es soll sang- und klanglos verschwinden, bitte die außenpolitische Seite zu betonen.

2) *Mayr: Gesetz betreffend Verfassungsgerichtshof. Vorlage ist eingebracht, die Verordnung scheint sehr dringlich, weil Verfassungsgerichtshof rege neue Fälle zuweist, die in dem Verfahrensgesetz nicht berücksichtigt sind. Nun muss aufmerksam gemacht werden auf den Verfassungsgerichtshof über Verfassungsmäßigkeit von Gesetz, Überprüfungsrecht von den Verordnungen. Der Ministerrat enthält neben allgemeinen Bestimmungen spezielle Bestimmungen über die Regelung des Verfahrens in den einzelnen Materien. Die bisherigen Erfahrungen wurden in diesen neuen Materien berücksichtigt und es wurde der*

Verfassungsgerichtshof an der Überarbeitung des Gesetzesentwurfes beteiligt. Eine schwierige Frage ist die Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes. Lege diese Mitteilung vor, es wäre beabsichtigt, diese Mitteilung zu veröffentlichen, damit eine Beruhigung in diesen Kreisen eintritt. Leider war da eine große Indiskretion gewesen, indem in der Presse die politischen Momente, welche Fröhlich im Kabinettsrat angeführt hat, Details abgedruckt waren, was die Verhandlungen im Nationalrat sehr erschweren werden. Mit der Mitteilung an die Presse zur Berichtigung sind die Herren einverstanden.

3) *Heinl: Kommerzialrat Roth.*

4) *Breisky: Erbitte Ermächtigung das Bundesgesetz einbringen zu dürfen über Dotation der katholischen Seelsorger. Genehmigt mit Zusatz. Dabei stimmt der Ministerrat zu ...*

5) *Vaugoin: Arsenal,*

Mayr: Wir kehren zurück in die Zeiten Deutsch, wenn in jeder Sitzung ein Konflikt mit Heeresamt ist.

Heinl: Vaugoin hätte zweckmäßiger getan, wenn er von seinem Ressortstandpunkt eine Besprechung einberufen hätte. Die Briefe sind den Referenten zugekommen und diese haben nicht die Bedeutung beigemessen. Ich muss feststellen, dass Ministerrat Beschluss gefasst hat, aber die Durchführung geschieht durch die Referate. Das Heerwesen glaubt, dass die gemeinwirtschaftliche Anstalt, die Werte, die ihr übertragen werden, nicht staatliches Eigentum sind. Da muss ich feststellen, dass das Eigentum staatliches Eigentum bleibt und von dem Objekte durch die Werke nichts veräußert werden könne. Wir haben einen eigenen Ausschuss. Es ist vielleicht Überschreitung der Referate auch jene Objekte in die grundbücherliche Übertragung einzubeziehen, die nicht vom Heerwesen benützt werden. Es ist eine Verkennung der Sachlage zu behaupten, dass das Eigentum ein anderes geworden ist, es ist eine Übertragung an die Österreichischen Werke, die vom Staat geführt wird. Es wäre viel zu weitgehend, die Anträge Vaugoins anzunehmen. Ich schlage vor, dass wir die einzelnen Referate nach Punkt 6 zusammentreten lassen, eventuell auch Vertreter des Bundeskanzleramtes zusammentreten und feststellten, inwieweit der Ministerratsbeschluss nicht durchgeführt wurde. Wenn er nicht durchgeführt wurde oder überschritten wird, das richtig zu stellen.

Grimm: Schließe mich Heinl an. Ich glaube es ist ein Übersehen vorgefallen, es ist zu rasch gearbeitet worden. Ähnlich verhält es sich mit der ? Fabrik, die auch in der gemeinwirtschaftlichen Gesellschaft drinnen ist.

Vaugoin: Es ist von mir der Weg als ultima ratio gewählt worden. Ich habe nicht als erste Tat Heinl im Kabinettsrat angeschlossen, sondern ich habe ihn vorher wiederholt brieflich betrieben. So einfach steht die Sache nicht, gehört dem Staat, gehört dem Staat. Gewiss hat es dem Staat gehört, jetzt nicht mehr, denn die Österreichischen Industrierwerke sind nicht ausschließlich Staatseigentum, sie sind gemeinwirtschaftliche Anstalt, in welcher auch Privatkapital vertreten ist. Die Arbeiter sollen Einlagen bekommen. Diese Industrierwerke arbeiten passiv und die Geschichte geht nicht glänzend. Wenn der Staat ständig darauf zahlt, wird es schwer sein, wenn es Privatbetrieb wird, kann es eher in private Hände übergehen. Es beginnen schon die Schwierigkeiten. Das Arsenal ist zur Benützung der Heeresverwaltung da, jetzt macht man den Truppen Schwierigkeiten, man wird als lästige Partei in einem Haus betrachtet, das dem Heer eigentlich gehört. Zwischen Staatseigentum und Eigentum einer

Gemeinwirtschaft ist doch ein Unterschied. Wenn Ministerrat feststellt, dass Verhandlungen zu pflegen und Einvernehmen danach herzustellen ist, so bin ich damit einverstanden. Schwierigkeiten in Bezug auf die unbedingt benötigten Gebäude will ich nicht machen, ich kann aber nicht zugeben, dass das, was Heer braucht, grundbücherlich an andere übertragen wird.

Ramek: Mich interessiert nur, dass die Sitzungen nicht mit Ministerratsbeschluss übereinstimmen. Ich weiß nicht, wie das Innere denn die Statuten genehmigen sollte. Ich unterstütze Heinl, bitte aber, dass auch Inneres beigezogen wird.

Mayr: Es liegt Antrag vor, dass Heerwesen, Finanz, Handel und Inneres sich mit der Frage beschäftigen und die gestellten Anträge durchnimmt und das Elaborat ist herausgegangen als Basis für weitere Verhandlungen. Dann hat eines Tages Minister Vertrag gewünscht. Der Vertrag wurde aus Depot geholt und ich habe gesehen, dass der Vertrag noch nicht fertig ist. Die Grundzüge sind fertig, der Inhalt ist auch nicht fertig. Minister hat das gewünscht, ich habe ihm gesagt, dass der Vertrag noch nicht fertig ist. Minister hat den Akt genommen und lesen wollen.

Paltauf: Warum wurde mit Finanzpräfektur nicht Fühlung genommen.

Pantz: Das ist, weil uns niemals überlassen.

Grimm: Warum wurde mit Finanzamt nicht Fühlung genommen. Resch hat das schon beim Kr Vertrag erledigt. Ich glaube, Joas hat Haueis ersucht, den Vertrag mit Finanzministerium zu verhandeln. Es wurde geantwortet, dass der Vertrag in den Ministerrat kommen soll und das ist auch an dem Tag geschehen.

Resch: Wie ist die Geschäftsführung im Amte. Muss das Referat nicht den Auftrag des Ministers schriftlich niederlegen und ein Votum ausarbeiten. Es muss gleich der Antrag aktenmäßig festgelegt werden.

Pantz: Das ist bei solchen Vertragsverhandlungen sehr schwierig. Die ersten Verhandlungen waren bei Stöckler auf Basis des Kr Vertrages.

Resch: Auch diese Verhandlungen müssten doch aktenmäßig festgelegt werden.

Pantz: Der Akt war aber nicht fertig, es war erst die Grundlage für den Akt gegeben.

Haueis: Bei der Vorlage wurde mir nicht gesagt, dass das nur ein Entwurf ist. Es war nur gesagt worden, dass die Verhandlungen mit Steiermark gepflogen wurden und der Vertrag nun abgeschlossen wird. Ich habe nach 14 Tagen den Vertrag unterschrieben zurückgegeben, erst dann wurde mir gesagt, er ist noch nicht fertig, er braucht noch einen Nachtrag. Wäre mir gesagt worden, es ist nur ein Entwurf, dann hätte ich ihn nicht unterschrieben. Dann ist noch der Nachtrag gemacht worden. Als ich den Nachtrag bekam, wurde gesagt, es sind noch andere Bezüge dazugekommen und wir haben bessere Bedingungen bekommen.

Resch: Pantz hat gesagt, der Vertrag ist nicht Apport. Jetzt ist herausgekommen, dass ein Nachtrag gemacht wurde. Das ist aber etwas anderes als das Adaptieren des Vertrages. Wenn ein Zusatz mit neuen Gebieten kommt, so ist das kein Entwurf des Vertrages. Ist die Forst- und Domänendirektion nicht gefragt worden, ob dieser Vertrag den Staatsinteressen entspricht.

Pantz: Der Vertrag ist vom technischen Departement ausgearbeitet worden. Die Forstdirektion hat anfangs mitgewirkt und eine Bestimmung hinein gebracht, die jetzt bekämpft wurde. Später hat er erklärt, er wirkt nicht mit, weil er mit dem Vertrag nicht einverstanden ist. Das steht auch im Akt drinnen.

Resch: Das sind eigentlich die Fachleute, die die Verwaltung zu führen haben. Das hätte im Ministerrat doch gesagt werden müssen.

Grimm: Das Annehmliche wäre es, dass die Forstdirektion die Verträge verhandelt und schließt. Wir haben die Bedingungen formuliert.

Pantz: Die technischen Grundlagen sind vom Fachdepartement gegeben worden. Darauf habe ich keinen Einfluss genommen.

Grimm: Wenn eine Bemängelung berechtigt ist, dann wäre das Verschulden in erster Linie den Referenten Schollmayer treffen.

Paltauf. Mit wem wurde der Vertrag abgeschlossen; mit einzelnen Personen oder Vertretern industrieller Unternehmungen.

Pantz: Er wurde geschlossen mit Vertretern industrieller Unternehmungen, die ein Konzern gebildet hat. Sie wollen die Proponenten für eine zu bildende Aktiengesellschaft.

Ramek: Der Proponent handelt immer nur als Vertreter einer zu bildenden Gesellschaft. Der Vertrag wird also hinfällig, wenn die Gesellschaft nicht zustande kommt. Der Proponent erwirbt aus dem Vertrag keine Rechte, sondern nur die Gesellschaft. Berechtigt wird nur die zu gründende Aktiengesellschaft.

Hauois: Ich habe den Vertrag unterschrieben wie er noch keine andere Unterschrift hatte und habe ihn so Pantz übergeben. Der Herr hat dann die Unterschriften nachgetragen, Pantz hat auch den Nachtrag gemacht, die Unterschriften eingeholt und mir dann zur Unterschrift vorgelegt. Ich sagte dann, ich muss den Ministerrat ...

Grimm: War das erst das Konzept oder die Vertragsurkunde.

Pantz: Das war der Vertragsentwurf.

Grimm: Dann muss doch der Minister erst die Urkunde unterschrieben haben.

Pantz: Das war die Urkunde. Durch die Unterschrift wurde es zur Urkunde.

Vaugoin: Wie ist denn dann der Aktengang. Es wird also ein Konzept gemacht, das zugleich die Urkunde ist. Es muss doch ein Akt sein, der Minister muss das Konzept genehmigen, dann wird es rein geschrieben und dann erst die Unterschrift unter die Urkunde gesetzt werden.

Pantz: Es waren schon mehrere Formulare da, das eine habe ich ihm gebracht.

Vaugoin: Wie könnte es sein, dass der Minister Konzept und Urkunde genehmigt hat.

Grünberg: Nach Darstellung Pantz habe ich den Eindruck, als ob Minister ein als Konzept

gedachtes Vertragspapier unterschrieben hat zu einer Zeit, wo der Akt noch nicht fertig gestellt war.

Vaugoin: Haben Sie Minister nicht aufmerksam gemacht, dass das nicht hinausgehen kann. Der Fehler liegt nicht aufseiten des Ministers. Der Minister hat das Konzept genehmigt. Da liegt dann ein Fehler im Amte.

Haueis: Mir ist App. des Vertrages vorgelegt worden, es ist mir aber nicht gesagt worden, dass sei nur ein Konzept, sondern das ist der Vertrag. Ich habe es unterschrieben. Wenn es nur ein Entwurf gewesen wäre oder nur ein Konzept, so hätte man doch müssen sagen, das ist nur der Entwurf und nicht, ich werde jetzt die Unterschrift der anderen einholen. Die Unterschrift der Proponenten hat Pantz eingeholt und wenn er weiß, dass das nur ein Entwurf ist, dann ist er nicht berechtigt, die Unterschrift der anderen darauf setzen zu lassen.

Vaugoin: Ich lege nicht so sehr den Wert auf das Formalistische. Haueis muss das nicht bekannt gewesen sein, dass das ein Konzept war. Pantz aber muss bekannt gewesen sein, dass das nur ein Konzept war, aber dass sofort die Unterschrift der Proponenten eingeholt wurde, das muss den Eindruck erwecken, dass es nicht so sehr dem Minister als dem Beamten, der das eingeholt hat, darum zu tun war, den Vertrag rasch zum Anschluss zu bringen. Es wurde sogar das Konzept verwendet, um den Vertrag zustande zu bringen. Pantz war bekannt, dass nicht unter Haueis das Konzept fertig gestellt wurde, sondern unter Hö und dass alles andere, was dazugekommen ist, eine Sache war, die eigentlich Haueis nicht wusste als er das Konzept unterschrieben hat. Warum hat Sie Herr Präsident Pantz ein Papier, das als Konzept bekannt war, warum ist darauf die Unterschrift der Parteien eingeholt worden.

Pantz: Das ist nicht beschleunigt geschehen, sondern bei Beendigung der Nachtragsverhandlung am 11. Februar. Minister hat 25. Jänner unterschrieben. Die anderen am 11. Februar. Die Proponenten haben gesagt, sie haben die Verständigung, dass der Vertrag unterschrieben ist. Wer sie verständigt hat, weiß ich nicht.

Grünberg: Trotzdem ist der Akt nicht fertig gestellt worden.

Vaugoin: Es ist also zuerst der Vertrag geschlossen worden und dann der Akt rekonstruiert. Es muss also jemand ein Interesse haben, dass er die Unterschrift des Ministers ausnützen will.

Ramek: Man hätte doch Zeit gehabt, den Nachtrag in den Vertrag hinein zu bringen.

Pantz: Die Proponenten haben sich auf den Standpunkt gestellt, dass mit der Unterschrift des Ministers der Vertrag fertig sei.

Grünberg: Wann hat Schollmayer die Verhandlungen in die Hand genommen.

Pantz: Nachdem Hö über die Grundzüge verhandelt hatte.

Mayr: Ist an den persönlichen Vorwürfen etwas dran.

Pantz: Ich habe nicht den Eindruck. Schollmayer hat wesentliche Verbesserung im Vertrag erzielt.

Grimm: Im Ausschuss ist der Eindruck, dass, besonders dass sich herausstellt, dass der

Advokat der Schwiegersohn ist, gewisse Bedenken laut wurden. Meinen Sie nicht, dass es vom persönlichen Standpunkt Schollmayers und in der Sache selbst von Vorteil wäre, die spezielle Untersuchung zu verlangen. Wäre es nicht entsprechend ihn während der Untersuchung zu suspendieren und dann die spezielle Untersuchung einzuleiten.

Pantz: Es ist sehr schwer, es wird einen peinlichen Eindruck machen. Er ist allein auch informiert.

Heinl: Nach meinen Mitteilungen stehen die Referenten auf dem Standpunkt, dass der Vertrag kein günstiger ist. Wird dieser Standpunkt auch im Unterausschuss vertreten.

Vertrag als das unter den Umständen bestmögliche vertreten, gestützt auf das Gutachten der Referenten. Entscheidung über Ersuchen Schollmayers vorbehalten bis nach Abschluss der Untersuchung.

6) Holzabstockungsverträge.

Grimm: Es ist jetzt der Untersuchungsausschuss wegen Holzabstockungsvertrag. Der Vertreter des Finanzministeriums ist in peinlicher Lage. Der ganze Gang der Verhandlungen geht anscheinend dahin, dass die Verträge, besonders der nordsteirische Vertrag, zu Ungunsten des Verkehrs ist. So lauten die Gutachten, die Sache ist zum Großteil politisch. Der Vertreter des Finanzministeriums müsste Aufklärungen geben und auch verlangen. Ich habe ihm ausdrücklich die Weisung gegeben, selbständig keine Einräumungen zu geben, sondern nur Aufklärungen zu geben und zu verlangen, damit ich dann im Ministerrat Antrag stellen kann. Dass seine Stellung ausgenommen ist, liegt in der Natur der Sache, weil der Vertrag für Verkehr nicht günstig ist. Von allem Anfang an, schon bei der Bereisung – es war kein Finanzvertreter dabei – ist jede Schuld auf das Finanzministerium abgewälzt. Diese Vorwürfe haben sich dann im Ausschuss fortgesetzt und es ist eine Spannung zwischen Landwirtschaft und Finanzministerium entstanden. Ich stelle fest, dass ich weitere Weisungen meinem Vertreter nicht geben kann, er muss pflichtgemäß vorgehen. Ich habe ihm gesagt, dass es eine politische Sache ist, gerichtet gegen die heutige Regierung. Heute ist mir gemeldet worden, dass bei der heutigen Besprechung gewisse Vorfälle sich ergeben haben, es wurde festgestellt, nachdem es geleugnet wurde, dass in der Konstituierung der Gesellschaft der Schwiegersohn des Schollmayer mitgewirkt hat, dann dass auf der Gegenseite der Vetter Pantz interveniert hat. Das wird im Ausschuss und nachher besprochen, der Finanzvertreter wird bestürmt, es wird in den Zeitungen besprochen. Es ist für die Regierung nicht günstig, alles so laufen zu lassen ohne irgendwie dazu Stellung zu nehmen. Nachdem solche Vorwürfe gegen Pantz und Schollmayer erhoben wurden, wäre es vielleicht zweckmäßig, beide vom Amte zu suspendieren. Es wäre das Zweckmäßigste für den Gang der Verhandlungen, sie sitzen beide formell als Angeklagte im Ausschuss. Das ist unmögliche Situation für die beiden. Ich habe die Empfindung, dass man beide Herren bitten sollte, für die Dauer der Erhebungen vom Amte zurückzutreten. Das Ergebnis des Ausschusses wird sein, dass ihre Suspendierung eintreten müsste und dass sie im eigenen Interesse die Einleitung des Zivilverfahrens verlangen. Sie könnten es schon jetzt verlangen, und man könnte sie suspendieren. Man sollte ihnen das nahelegen, damit man sie suspendieren kann.

Grünberger: Ich weiß von der Sache nur aus den Zeitungen. Unbefangen habe ich die Arbeiterzeitung gelesen und habe das Gefühl, dass es ganz unmöglich ist Angriffe in dieser vehementen Form, wie sie gegen Schollmayer erhoben sind, hinzunehmen. Ich habe eigentlich erwartet, dass ein solcher Beamter ganz spontan um die Disziplinaruntersuchung bittet.

Haueis: Wegen Disziplinaruntersuchung kann ich nur sagen, während der heutigen Sitzung

ist Hofrat Schollmayer indirekt vorgeworfen worden, er hätte sich, um Zustandekommen des Vertrages zu ermöglichen, bestechen lassen. Die Behauptung ist von keiner Seite bewiesen worden. Er hat erklärt, die Behauptung wäre unrichtig, der Untersuchungsausschuss soll sich mit der Sache befassen und er wird feststellen, dass nichts daran ist. Er hat auch während Verhandlungen gesagt, der Minister soll gegen ihn Disziplinaruntersuchung einleiten. Dann ist aber festgestellt worden: die Interpellationsbeantwortung hat stattfinden sollen, ist vom Finanzministerium die Interpellation Ebner mitgeteilt worden und die Herren des Landwirtschaftsministeriums haben gesagt, wir haben die Interpellation nicht bekommen und vom Finanzministerium ist erst im letzten Augenblick ins Landwirtschaftsministerium zur Berichterstattung geschickt worden. Damals hat man mir das gesagt, ich habe aufgrund dessen gesagt im Ausschuss, das Finanzministerium hat es unterlassen, uns rechtzeitig Mitteilung zu machen. Eisler hat aber festgestellt, die Interpellation ist dem Ackerbauministerium vom Bundeskanzleramt mitgeteilt worden, wo ist dann die Äußerung. Mir wurde aber gesagt, wir haben keine. Ich habe aufgrund der Äußerung Eislers Aufklärung im Ministerium verlangt, darauf ist die Interpellation zum Vorschein gekommen und es hat geheißen, die Interpellation ist in Verstoß geraten. Nun soll untersucht werden, durch wessen Verschulden die Interpellation in Verstoß geraten ist. Der schuldige Beamte soll gemäßregelt werden. Dann ist im Oktober von Ellenbogen im Ministerrat gefragt worden, man spricht davon, dass im Salzachtal Holzabstockung vergeben werden soll mit längerfristigen Verträgen. Wenn es richtig ist, wer wird diese Holzabstockung bekommen. Das Ackerbauministerium hat damals im Ministerrat durch Sektionschef Deutsch geantwortet, es ist doch nichts von Verträgen bekannt und er wird beim nächsten Kabinettsrat darüber Aufklärung haben. Im nächsten Ministerrat hat er gesagt, es sind keine solchen Verträge im Zuge. Heute hat sich aber herausgestellt, dass tatsächlich solche Verhandlungen gepflogen wurden. Diese beiden Momente sind sehr bedenklich, denn man hat in beiden Fällen direkt die Unwahrheit gesagt. Die Sache geht entschieden gegen die Partei. Der Hofrat Schollmayer fängt an, die Schuld auf den Minister zu schieben und beruft sich darauf, er habe den Vertrag verbessert. Ich habe den Vertrag unterschrieben wie er mir vorgelegt wurde. Dann ist man mit einem Nachtrag gekommen, worüber ist nicht gesagt worden. Ich wollte die Verantwortung nicht alleine tragen und wollte es in den Ministerrat bringen. Dann hat der Ministerrat die Genehmigung erteilt und darauf habe ich den Nachtrag unterschrieben, den ersten ohne Ministerrat, den zweiten mit Ministerrat. Jetzt sagen sie, der Nachtrag ist eine Verbesserung, aber er hat auch seinen Grund, es sind aus den nächsten Gebieten die Waldungen einbezogen worden. Ich habe schon gewusst, dass man sich nun auf den Minister ausreden wird.

Heinl: Ich glaube, die Entwicklung müsste sich feststellen lassen. irgendjemand muss ein Offert dem Ackerbauministerium überreicht haben. Das muss ein Referent bearbeitet haben und ein Votum geschrieben haben.

Haueis: Es ist nichts Geschriebenes da, nicht einmal ein Vertragsentwurf.

Heinl: Das wäre doch etwas ganz Abnormales, dass ein Referent einen Vertrag ohne Votum vom Minister unterschreiben lässt. Ich erinnere mich, dass Ellenbogen und ich wegen der Einbeziehung der Wörther Werke in den Vertrag interpelliert haben und den Antrag gestellt haben. Die Wörther Werke hatten einen Vertrag mit der Staatsforstverwaltung über bestimmte Holz mengen. Nun hätte diese Holzmenge übergeben werden sollen aus Gebieten, die unter den Vertrag fallen und daher hatten wir für die die Wörther Werke Interesse, dass sie einbezogen werden. Das hat auch den Anstoß zu dem Nachtrag gegeben. Nun weiß ich, dass damals der Präsident Hamburger, der schon den Vertrag in der Tasche hatte (schon damals war Angriff und dies hat dazu geführt, dass Nachtrag gemacht wurde). Nach meinem

Dafürhalten muss ein Votum vorliegen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass der Beamte einen Vertrag ohne Votum zur Unterschrift gibt. Das gehört sofort unterlegt. Es muss doch aktenmäßig niedergelegt werden, denn der Vertrag kann auch jahrelang später angegriffen werden.

Haueis: Ich habe keine Verhandlungen mit den Parteien gepflogen, ich habe auch keinen Akt gesehen. Der Akt ist aber doch da.

Heinl: Ich muss mich auf den Referenten verlassen können und das muss durch Unterschrift festgehalten werden.

Grimm: Die Finanzprokurator wurde nicht zugezogen. Auf der Gegenseite ist der Schwiegersohn Schollmayers.

Haueis: Ich habe das Empfinden, dass die Pensionierung Schollmayers die Lage wesentlich erleichtern würde. Die Großdeutschen und Sozialdemokraten vom Unterausschuss reden davon, Schollmayer hat Geld genommen.

Ramek: Die ganze Geschichte ist ein Sauhaufen. Ich bin im Untersuchungsausschuss und habe bis zum Gutachten einen Einblick in die Entwicklung. Wir haben den Akt gesehen. Der Akt ist nicht ordnungsmäßig gearbeitet. Es ist ein Votum von Schollmayer da, aber ich glaube, es ist nicht einmal unterschrieben. Die Begutachtung des Vertragsentwurfs ist sehr günstig dargestellt. Es ist nicht zu entnehmen, wer der Antragsteller ist, es sind keine Verhandlungsprotokolle mit den Gegenkontrahenten. Zum Schluss war nur das Offert da, es sind nur Zettel, Das Votum setzt auseinander, dass der Vertrag aus Finanzinteresse nötig ist für den Staat, dass er besser ist als der Reichraminger Vertrag, der im Ministerrat genehmigt wurde und der nur deshalb günstiger ist, weil der Borkenkäfer dort eingedrungen ist. Die Reichraminger Gesellschaft zielt darauf, weil die Bestände vom Borkenkäfer devastiert sind. Ich hatte den Eindruck, dass juristisch und nur bei gegenseitigem Vergleich der Verträge und wenn man Schollmayer dazu nimmt, der jetzige Vertrag günstiger ist. Aber der Akt ist so gearbeitet, dass sich niemand darin auskennt, es ist ein Sauhaufen schlechtester Art. Die Finanzprokurator hat den Akt nicht gesehen, es ist niemand gefragt, es wurde auch das Finanzministerium nicht gefragt, es hat keine andere Stelle Stellung dazu genommen. Das ist Sache des Ministerbeamten, den Akt ordnungsmäßig zu instruieren.

Grimm: Im Votum müsste darin stehen, dass der Vorstand der Forstbereiche sich gegen den Vertrag ausgesprochen hat und die Teilnahme an der Ausarbeitung des Vertrages abgelehnt hat.

Haueis. Der Verein der Forsttechniker hat Protest erhoben und der Forstbereich hat die Mitarbeit verweigert.

Ramek: Im Untersuchungsausschuss hat Eisler behauptet, dass das Zustandekommen des Vertrags nur möglich war, weil maßgebende Beamte des Ackerbauministeriums bestochen waren. Dass die Sozialdemokraten den Vertrag so heftig angreifen, geht auf persönliche Mitteilungen zurück, weil Eisler und Hamburger in schärfster Feindschaft leben. Wie dem auch sei, diese Untersuchung wird nach meiner Überzeugung so enden, dass der Vertrag als ungünstig dargestellt wird und unmöglich gehalten werden kann. Es wird selbstverständlich die Schuld in der Öffentlichkeit den Christlich-Sozialen Parteien gegeben werden, aber von der Partei steht niemand hinter der Partei, die Beamten haben den Minister hineingelegt. Wenn es möglich ist, sollte man heute schon gegen die Beamten disziplinar vorgehen und

dann glaube ich, wenn das möglich wäre, würde es sich empfehlen, dass noch vor Abschluss der Untersuchung die Regierung selbst die Genehmigung widerruft.

Grünberger: Wenn die Sache eine politische Wendung nimmt, so geht da hervor, dass ich in erster Linie die Beamten kalt stellen muss, aber dann darf ich den Abschluss der Untersuchung nicht abwarten dürfen. Die Person Schollmayer steht nicht das erste Mal in solcher Verwicklung.

Resch: Es widerspricht allen Grundsätzen der Verwaltung, wenn so vorgegangen wird. Es muss ein Referent da sein, der hat den Akt zu instruieren, hat er das nicht getan, ist er schuld. Er müsste aufmerksam machen mindestens, dass die Forstdirektion dagegen ist, wenn er das nicht getan hat, dann ist er Schuld und er kommt in Disziplinaruntersuchung. Ich würde keine Minute warten, sondern wenn ich erfahre, dass der Referent mich nicht informiert hat, sofort suspendieren und ihn in Disziplinaruntersuchung ziehen. Pantz und Schollmayer sollen vorgeladen werden.

Heinl: Beantrage, dass davor Pantz angehört wird.

Haueis: Der Vertrag ist nach dem Muster von Reichraming abgefasst. Zuerst hat man mit Hruska verhandelt, dann mir der Nordsteirischen und nach langen Unterbrechungen ist der Vertrag mit Hamburger zustande gekommen.

Heinl: Ich habe Pantz gefragt, wie der Aktenverkehr mit Ackerbauministerium sich vollzieht. Pantz sagt, die Verhandlung hat eingeleitet persönlich Stöckler. Es ist auf Basis des Reichraminger Vertrages der nordsteirische Vertrag eingeleitet worden. Da sind gewisse Vertragsrudimente festgelegt und im Departement verarbeitet worden. Mittlerweile ist das Kabinett gegangen, die Sache ist liegen geblieben, Haueis wurde ersucht, der Sache näher zu treten, auch Rintelen soll entgegen seiner Behauptungen interveniert haben. Haueis hat daraufhin Pantz den Auftrag gegeben über den Vertrag zu referieren. Pantz hat die [...] geholt und Minister übergeben. Minister hat das Übereinkommen zum Studium und nach einiger Zeit wurde wieder betrieben. Darauf hat Minister die [...] unterfertigt und die Parteien verständigt. Pantz machte aufmerksam, dass das nur die Basis des Vertrages ist und es notwendig sei, gewisse Anweisungen herbeizuführen. Dann entstand eben der Nachtrag, es kam in den Ministerrat, der Vertrag und der Nachtrag wurden genehmigt. Präsident Hamburger steht auf dem Standpunkt, dass er aus der Mitteilung des Ministers Recht habe. Das wurde aber nicht anerkannt, der Vertrag kam in den Ministerrat und die Sache ist dann formell hinausgegangen.

Vaugoin: Es muss doch zuerst ein Konzept da gewesen sein und aufgrund dessen der Vertrag unterschrieben wurde.

Heinl: Minister hat geglaubt, dass er den Vertrag unterschrieben hat. Pantz sagt, dass das das Konzept war.

Mayr: Wir haben Sie gebeten, uns über das Entstehen des Vertrags Aufklärung zu geben.

Pantz: Im Kabinettsrat ist bekannt, dass über Kr von Stöckler ein Vertrag abgeschlossen wurde um den Anfall der Käferhölzer rasch bewältigen zu können. Dieser Vertrag ist abgeschlossen und hat die Genehmigung des Kabinettsrats gefunden. Kurze Zeit darauf ist eine Gruppe von Papierindustrien, an der Spitze Hamburger, an das Landwirtschaftsamt herangetreten nach Anlage von Kr den Vertrag abzuschließen hinsichtlich der

nordsteirischen Gebiete. Stöckler hat über diese Offerte einige Male verhandelt und da sind die Grundlagen festgelegt worden. Die weiteren Verhandlungen haben dann stattgefunden bei mir und später bei Schollmayer. In diese Zeit fällt das Auftreten einer weiteren Interessentengruppe, die alle beigezogen wurden durch Forstrat Hruska. Der unternahm es alle Sägebesitzer in eine Gesellschaft zu bekommen und einen Holzabstockungsvertrag zustande zu bringen. Diese Gruppe ist mit Ackerbauministerium in Verhandlung getreten. Es wurde ihnen gesagt, es haben sich schon andere Interessenten beworben die hinweisen, dass sie ihre Papiererzeugung sichern wollen, was mit Rücksicht auf die Versuche aller möglichen Leute sich Holz zu verschaffen eine Sicherung der für den Apport bedeutungsvollen Papierindustrie gerecht erschien. Nun ist auch Steiermark in der Sache aufgetreten. Steiermark ist daran interessiert, dadurch, dass es Bahnbau Gusswerk Ausserwiesen finanzieren wollte. Steiermark hat sich auf Standpunkt gestellt, dass der Staat nur dann die Bewilligung zur Aufforstung geben darf, wenn dem Land Steiermark Konzessionen gemacht werden. 40 Millionen haben sie für den Bahnbau verlangt, dann wollten sie 20 % Gewinn aus dem Vertrag. Es hat sich auch Gemeinde gemeldet, besonders an dem Gewinn beteiligt sein wollte. Staatsamt hat erklärt, dass es nicht geht, dass ein Land teilnimmt an einem Gewinn aus dem Staatsforst. Das Land hat mit den Gruppen verhandelt, hat die Vereinigung der Papierindustrie mit den Sägewerkbesitzern der anderen Gruppe und diese gemeinsame Gruppe hat Steiermark gegenüber Verpflichtung übernommen 40 Millionen Stammaktien für den Bahnbau zu zeichnen. Bis Dezember hat die Sache ganz geruht. Dann haben die Proponenten dem Ministerium mitgeteilt, dass sie sich vereinigt haben und haben ersucht, die Verhandlungen fortzusetzen. Dann ist auch Steiermark gekommen, hat sich mit Vertrag einverstanden erklärt und hat den Abschluss des Vertrages gewünscht.

Heinl: Ist der Wunsch des Landes Steiermark schriftlich niedergelegt in Form einer Amtserklärung. Rintelen hat mich wiederholt antelephoniert und durch Edlinger zu mir geschickt. Ich habe mit Rintelen gesprochen und er hat mir damals erklärt, dass er die Ausfertigung des Vertrages wünscht. Er hat dann auch wiederholt durch Landesgendarmierikommandanten Peinlich urgieren lassen. Die grundlegenden Verhandlungen hat Stöckel geführt, dann habe ich einige Male verhandelt und die technischen Verhandlungen hat Schollmayer geführt. Schollmayer hat das Konzept gemacht.

7) Ramek: Oberösterreichische Verordnung.

8) Mayr: Kärntner Fremdenverordnung.

Heinl: Ich würde bitten, dass das auch in den Zeitungen verlautbart wird, damit Bevölkerung sieht, dass wir uns diese Dinge nicht gefallen lassen.

- Anfechtung und Verlautbarung genehmigt.

9) Beamtenforderungen.

Wilfling: Über Ermächtigung Ministerrat, wonach die Sätze für die Besoldung der Staatsangestellten festgesetzt wurden in einem Rahmen, der sich unteren vollständig Eisenbahn anschließt und von 15. aufwärts einen kleinen Anstieg zeigt bis 70000 in der 19. gegenüber 75000 zu denen Ministerrat ermächtigt hat vor 10 Tagen vertraulich verhandelt mit Organisation der Eisenbahn und Post. Dabei ist es nach langer Verhandlung gelungen, den Widerstand der Eisenbahn dagegen zu brechen, dass über den höchsten Satz der Eisenbahn 61500 hinauszugehen ohne dass daraus Konsequenzen für das andere Personal der Eisenbahn gezogen werden. Die Vertreter haben schließlich eingesehen, dass die Anhebung, die bis zu 70000 K eintritt der Regierung schon deshalb der Weg vorgezeichnet ist, weil sie selbst 100000 anführt, was bei 100 % Ortszuschlag 70000 K entspricht. Vielleicht

war auch maßgebend, dass eingesehen wurde, dass es nicht angehe, aus der Verbesserung einiger weniger Beamter in den oberen Kategorien die große Masse des anderen Personals daraus eine wesentliche Erhöhung wegen Aufrechterhaltung der Spannung zu verlangen. Die Vertreter haben schließlich das Versprechen geben können, dass sie nach besten Kräften bemüht sein werden, dass Eisenbahn und Post im Verordnungsweg dasselbe Schema wie die Staatsangestellten erhalten werden. Sie haben hingewiesen, dass so eine Verordnung anhängig auf Aufzahlung eines Betrages von 4200 K Von der Post war der Betrag auch von 900 K erwähnt worden, aber nach dem damaligen Stand der Verhandlungen schien es, dass nur 5100 für Eisenbahn. Er setzt sich zusammen aus 2200, die Telegraphenangestellten früher schon erhalten haben und 2000 den die Telegraphen in der Weise bekommen haben, dass man gestattet hat, ihn weiter schuldig zu bleiben. Er ist anlässlich der Auszahlungen der Durchrechnungsbeträge im Mai nicht abgezogen worden, obwohl er hätte abgezogen werden sollen. Da dann aber viele nichts oder wenig bekommen hätten, wurde gefordert, dass die 2000 K weiter gestundet werden. Man denkt an eine künftige Regelung im Zusammenhang etwa mit den neuen Sätzen. Diese Forderung war uns schon bekannt, allerdings nicht offiziell, sondern nur vertraulich. Wir erfahren nun, dass die Forderung durchaus ernst gemeint ist und die Eisenbahn und Post nicht in der Lage ist davon abzugehen. Sie haben darauf hingewiesen, dass es damit aus sein muss, dass sich die Telegrafangestellten immer etwas Besonderes herausholen. Sie werden die Forderung mit allen Mitteln durchsetzen. Es ist ein kurzer Termin für die Verordnung gestellt, ich habe den Termin abgelehnt und gesagt, ich kann über diese Forderung nichts sagen. Die Herren haben aber beigefügt, ohne dass ich über die Forderung mich geäußert hätte, wenn das geschehen würde, sie diese Forderung erfüllt bekommen und es in einem Monat ausgezahlt werde, dann wäre es möglich, dass jenen Eisenbahnern und Postler, die jetzt aus dem neuen Besoldungsschema, das ihnen ab 15. Gruppe höhere Beträge bringt, jenen Angestellten, die nach dem Schema durchgerechnet werden, man es den unteren durchgerechnet werden, sagt, ihr bekommt diese Beträge, dass der Betrag aus den neuen Bezügen aufgefüllt wird, auf den Betrag. Das war der Vorschlag König und Kranz(?). Beide meinten, das ist der einzige Weg, der es ermöglicht die Änderung des Schemas auf die Eisenbahn zuzustimmen ohne Vorkehrung für die unteren Kategorien. Schon zu dieser Zeit war große Lohnforderung bei Post und Eisenbahn im Personal im Umlauf. Es wurde gesprochen von einer einmaligen Zuwendung usw. Es ist der Gedanke aufgetaucht, den Betrag in 2 Teilen zu zahlen. König hat gemeint, dass durch Teilung eine ständige Zahlung entstünde, das haben sie nicht in Aussicht. Sie hoffen damit durchzukommen und hoffen, dass im Juli dann schon eine Verbesserung durch die Hebung der Valuta eintritt und die Lebensmittel und Bedarfsartikel sich bemerkbar machen.

Feiler: Vorgeschichte der 4200 K und ob man einen Grund finden kann, auch den Eisenbahnern und Postlern den Betrag zu geben. 2200 ist abgedeckt nach den Ortsklassen und wurde Telegraphenbediensteten im April gegeben. Die Forderung war damit begründet, dass mit Rücksicht auf Nichtbeistellung der Dienstkleider etwas zugewendet werden muss. Davon wurde aber im Erlass nichts gesagt, es haben auch alle Bediensteten bekommen. Die 2000 K sind den Telegraphen gestundet worden anlässlich der Durchrechnung. Der Vertrauensmann der Eisenbahn hat erklärt, dass er glaubt es wird keine Rückwirkung entstehen. Die 2000 K wurden nicht nur jenen zugestanden, welche Dienstkleider bekommen haben. Die Verlautbarung hat es dazu gebracht, dass das andere Personal Kenntnis bekommen hat. Das Personal hat beim Ministerium Erklärungen verlangt. Sie sagten, die 2200 K müssen gezahlt werden. Neben dieser Forderung ist eine weitere Forderung von der deutschen Gewerkschaft gelaufen, welche viel weiter geht, nämlich Anschaffungsbetrag im Ausmaß der monatlichen Bezüge und eine gleitende Zulage. Es gelang sie zur Rückstellung der Forderung zu bewegen. 900 K sind Telegraphen anlässlich Streiks im Frühjahr gegeben worden. Es war ein Anschaffungsbetrag verlangt, bei weiterer Verhandlung wurde

vorgeschlagen, anstelle einer Teuerungszulage den Dienstkleiderersatz zu geben. Es hätte nur jenen gegeben werden sollen, welche Dienstkleider nicht bekommen haben, es wurde aber allen gegeben. Sollte auch abgezogen werden von den Teuerungszuwendungen. Trotzdem wurde er aber nicht eingebracht. Post hat dann auch die 900 K verlangt und bekommen. Die anderen haben sie nicht bekommen, die Eisenbahner haben keinen Anspruch erhoben, sind aber dann auch darauf gekommen und verlangen jetzt noch die 900 K bzw. die Forderungen gehen eigentlich weiter. Wenn der Ministerrat die Forderung bewilligt, so könnten die weiteren Forderungen damit abgetan werden. Es wird angestrebt die Gleichstellung zu Staatsbediensteten. Jetzt wäre die beste Gelegenheit, die auch ein Opfer bereit ist. Die Organisationen werden die Zusagen halten und die Sätze annehmen.

Grimm: Wenn das Zugeständnis gemacht wird, das 1,2 Milliarden für alle Beamten kostet, werden die Forderungen der Eisenbahner von anderer Seite wieder erhoben werden. Wie es gehandhabt wird, sieht man bei den 2200 K. Die wollen ein Zugeständnis an Postler, um im Streik auszuweichen, ähnlich war es bei den 2000 K. Ich habe mich wegen der Rückwirkung auf die Eisenbahn dagegen ausgesprochen bei Verhandlungen, es wurde erklärt, dass die Eisenbahner keine Forderungen ableiten werden. Jetzt werden die Forderungen aber doch gestellt. Ich kann mir nicht denken, dass die Eisenbahner sich ihre prinzipiellen Forderungen abkaufen lassen. In einer anderen Form werden die Forderungen doch wieder auftauchen. Ich glaube, dass die 1,2 Milliarden nutzlos gegeben werden. Ich bin nicht dafür, dass man das bewilligt. Ich kann auch nicht 1,2 Milliarden den Kassenbestand für Staatsangestellte hergeben umso mehr als wir keine Sicherheit haben, dass die Besoldung sich dadurch bewilligt.

Wilfling: Zum Teil wird es eingerechnet. Die Zeitangestellten wissen von der Forderung. Wenn man ihnen einen Betrag gibt als Vorschuss auf die Besoldungsordnung, aber rückzahlbar wie bei Telegraphen und Eisenbahn nicht bei Durchrechnung sondern später, so würden sie jetzt zufrieden sein. Sie wollen darauf hinweisen, dass sie für Jänner und Februar die Beträge an Bahn nicht bekommen haben und ab März nicht die erhöhten Eisenbahngebühren. Das könnte durch eine Vorschusszahlung abgekauft werden. Es würde sich um 200 (fehlt Text) Der Betrag soll verrechnet werden genauso wie bei Post und Eisenbahn. Es ist eigentlich nichts als Vorschuss, der nur nicht abgezogen werden soll bei der Durchrechnung. Die Leute wollen bei der Besoldungsordnung ein Geld auf die Hand bekommen.

Grimm: Von den 9 Milliarden, welche die Besoldungsordnung mehr kostet, würde etwas davon erspart werden?

Wilfling: Ja

Pesta: Die ganze Sache geht darauf zurück, die Eisenbahner waren ruhig im Wort geblieben, es sind aber die Postler bei der letzten Zahlung unruhig geworden und haben 2200 K verlangt wie die Telegrafenteute. Die Eisenbahner haben dann nachgerechnet, was die Telegraphen bekommen haben und sind darauf gekommen. Die Postler haben verlangt dieselben Beträge wie die Telegraphenteute. Ich habe das abgelehnt und gesagt, es kann nicht gegeben werden, weil die Ostergabe das möglichst überschritt. Damit war zunächst Ruhe. In der Besoldungsordnung war dann das Bestreben, alle unter einen Hut zu bringen. Das ist nur möglich, wenn man den Eisenbahnern ein prinzipielles Opfer zumutet, dass sie aus der Spannung nach der Ostergabe von 76000 auf 70000 zurückgedrängt wurden. Für die Gleichstellung in der Spannung will die Personalvertretung irgendeine Gegengabe haben und die ist auf diese eine Forderung abgestellt, die eigentlich der Wirklichkeit entspricht nachdem

sie eine Personengruppe bekommen hat und sie nur eine Stundung beinhaltet, die bei Besserung der Lebensbedingungen Aussicht hat eingebracht zu werden. Gerade in der letzten Zeit sind den Verkehrsangestellten große Zumutungen gemacht worden. Anlässlich der vorjährigen Fahrpreisregulierung, die 10 % gemacht hat, für das Eisenbahnpersonal der Regiesatz auf das 6-fache hinaufgesetzt. Jetzt wurde es wieder verdoppelt. Wenn ich den Leuten immer nur Lasten aufhalse, dann muss ich ihnen auch ab und zu einmal eine Begünstigung zuteilwerden lassen. Das Erfordernis für Post und Eisenbahn wäre 500 Millionen. Die übrigen Staatsangestellten sind nur auf 2000 abgestellt, nicht auf 4200 bzw. bis 5000 K.

Vaugoin: Die ganze Sache hat wieder Zelenka angefangen. Ursprünglich war den Postangestellten nur 2200 K bekannt, eine Bekleidungsprämie. Bei den Verhandlungen sind durch Verlesung des Aktes auch noch die 2000 K bekannt geworden. Jetzt verlangen sie diesen Betrag auch. Wenn man es den Telegrafangestellten gegeben hat, so muss man es auch den anderen geben. Man kann nicht verhindern, dass die Postler mit demselben Recht das verlangen, wie die Telegrafbediensteten. Nun kommen die übrigen Staatsbediensteten, sie sind mit 2200 K sehr bescheiden. Ich möchte Wilfling fragen, wäre es nicht denkbar, die Staatsangestellten haben für Jänner und Februar nicht die Angleichung an Gemeinde erhalten, könnte man ihnen nicht die 2200 K unter diesem Titel geben, dann würde eine finanzielle Mehrbelastung von den Zivilstaatsangestellten nicht herauskommen. Natürlich bei Post und Telegraf ist das eine Anleihe, die gemacht wurde wie im Vorjahr mit den Novembervorschüssen. Wenn man den Zivilangestellten den Betrag à conto Jänner und Februar geben würde, dann entstünde keine Mehrauslage für den Staat. Es fragt sich, was mit den 4200 für Post und Eisenbahn zu geschehen hat, ob das eine finanzielle Mehrbelastung ist. Die 2200 K sind anscheinend eine effektive Mehrbelastung, denn es ist mir nicht bekannt, dass sie noch Angleichungsbeträge zu fordern hätten. Auch mit den Durchrechnungsbeträgen dürfte es sich nicht machen lassen. Es dürfte sich wegen des Beispiels der Telegrafangestellten hier nichts machen lassen.

Wilfling: Die heutigen Verhandlungen mit den 4 großen Organisationen der Bundesangestellten. Sie fordern Restbeträge für Jänner und Februar spätestens am 29. April. Damals wurde diese Forderung abgelehnt, formale und sachliche Gründe. Formale Gründe auch weil man sagt, die neuen Sätze werden erst im Besoldungsgesetz erstellt, aus sachlichen Gründen solche, weil man vermeiden wollte, dass diese Beträge bei der Durchrechnung verloren gehen und dann für die Beamten nichts aus der Besoldungsordnung übrig bleibt. Dieser Standpunkt ist dadurch überholt, dass in die neuen Sätze die Osterzuwendung einbezogen wurde. Für Jänner und Februar erhält jeder Staatsangestellte 4400 K. Diese Beträge habe ich den Herren vorgehalten und das, dass man begehre, die Nachzahlungen aus der Erhöhung der Familienzulage auf 600 K. 1000 K für Frau und 600 K für jedes Kind würden nur Familienvätern zugutekommen. Es würden viele nichts bekommen, die Beamten ohne Rangklasse überhaupt nichts. Das hat den Organisationen wieder gezeigt, wie unsinnig die Forderung des Zentralverbandes ist, es würde nur den mittleren und höchsten Beamten etwas zuwenden. Die Organisationen haben sich dann beraten und unter dem Eindruck unserer Stellungnahme mitgeteilt: die Organisationsvertreter können das Angebot des Regierungsvertreters nicht als geeignete Grundlage erblicken. Ich deutete an, es wäre eine Vorauszahlung möglich in dem Ausmaß für Jänner und Februar und der Familienzulage für den Fall, dass im Finanzausschuss das Besoldungsgesetz angenommen würde. Darauf sind sie aber nicht eingegangen. Vor allem deshalb nicht, weil durch eine solche Auszahlung <liest vor ... Die Forderung der 4200 K ist den Bundesangestellten bekannt, sie haben nur dann diese Erklärung abgegeben. Ich glaube, dass das eine Art der Erledigung der Forderung ist auf

Nachzahlung der Jänner und Februarbeträge kombiniert aus der Forderung der 2200 K an die Telegrafisten abgestellt. Glatt wäre die Sache, wenn sie einverstanden wären, sich diese 2200 K bei der Durchrechnung stehen zu lassen. Dass soll aber nicht geschehen, es soll ein Betrag auf die Besoldungsordnung sein, der aber nicht bei der Durchrechnung hereingebracht wird.

Grimm: Der Gedankengang der Beamten wird der sein, im nächsten Monat das zu verlangen. Ich erkläre, dass ich als demissionierter Minister absolut nicht in der Lage bin, dieses Geld ohne Bedeckung zur Verfügung zu stellen. Es wird über Besoldung verhandelt und nicht über einmalige Zuwendung. Wenn das den Telegrafisten zugestanden wurde, so ist das bedauerlich, jetzt sind wir soweit, dass es 500 Millionen für Post ausmacht, dann kommen die Länder und Südbahn mit 40 Millionen. Die 332 Mil für die Staatsbediensteten sind in den 9 Milliarden. Ich müsste 600-700 Millionen unbedeckt zur Verfügung stellen, das kann ich nicht und tue ich nicht.

Aigner: Es ist der Hauptwert den wir in der Bewertung erblicken darin gelegen, dass wir auf einheitliches Besoldungssystem zwischen Verkehr und Staat kommen würden, die Verkehrsangestellten haben die Gleichstellung nur unter der Bedingung zugesagt, dass sie die einmalige Zuwendung rückzahlbar in unbestimmten Termin bekommen würden. Es hat keinen Zweifel bei den Verhandlungen gelassen, wenn sie diese Zusage nicht in einer bestimmten Zeit bekommen, so erachten sie sich mit ihrer Zusage, dass sie aus der Angleichung an die Bundesangestellten keine Forderung ableiten, nicht mehr gebunden. Es wäre sehr bedenklich durch die Ablehnung diese Bindung der Verkehrsangestellten aufzugeben und ihnen freie Hand zu geben, aus den Sätzen der Besoldungsordnung freie Hand bekommen um für sich, besonders für die unteren Personen wesentlich Forderungen stellen zu können. Aus diesem Gesichtspunkt fürchte ich, dass dieser Aufwand nicht dauernd erspart bleiben wird, denn es wurde angekündigt, dass diese Forderung unter den größten Mitteln gestellt wird, dass dieser Aufwand doch gemacht werden müsste, wenn auf der anderen Seite ein großer Vorteil der Vereinheitlichung der Systeme verloren ginge.

Resch: Wir haben nicht einmal, sondern 30 Mal beschlossen, es wird ohne Bedeckung nichts bewilligt. Trotzdem werden immer Forderungen gestellt und ohne Bedeckung bewilligt. Die 4200 K werden von den Postlern gerechterweise gefordert und dass die anderen dann auch etwas wollen, begreife ich. Die Forderung ist gerecht, aber der Ministerrat kann in seiner letzten Sitzung einfach nicht über eine Milliarde verfügen. Die Beamten müssen auf das definitive Kabinett warten.

Mayr: Ein demissioniertes Kabinett kann keine unbedeckten Forderungen genehmigen.

Pesta: Ich bin einverstanden, die Sache zu verschieben. Die Beamten können nicht verhandeln, wenn sie nichts versprechen können. Der Kabinettsrat soll beschließen nach Antrag Resch, dass man die Forderungen als gerecht anerkennt, aber im gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Beschluss darüber fassen kann, bevor nicht endgültige Regierung konstituiert ist, der man die Sache vorlegen wird.

Grimm: Im Prinzip muss ich mich dagegen wenden, insofern als ich nicht zugeben kann, dass die Forderung gerechtfertigt sei. Gerechtfertigt ist es vielleicht bei den 2200 K. Bei den anderen hat es sich um Dienstkleider gehandelt. Auch bei den 2200 K ist es bei den Eisenbahnern nicht gerecht, weil sie erklärt haben, sie ziehen keine Folgerungen daraus. Ich bin für eine Forderung, aber nicht in der Form, dass die Beamten schließen können, sie bekommen einmal die 4200, bevor wir die Bedeckung nicht haben, können wir an eine

Bewilligung nicht denken.

Vaugoin: Ich sehe die Bedenken Grimms ein. Es ist schwer für ein demissioniertes Kabinett etwas zu bewilligen, wozu keine Deckung da ist, aber noch weniger könnte das Kabinett einen Streik ertragen. Einen solchen Kampf wird die Regierung einmal durchfechten müssen. Wir könnten nichts anderes tun als dem Präsidenten zu sagen, wir können die Geschäfte nicht mehr fortführen. Die Bedenken Grimms gehen daraus hervor, dass es sich um eine wiederholende Ausgabe handelt. Bei der Osterzuwendung, die sich wiederholt, ist zugelegt worden, da es eine Aushilfe ist. Hier müssen sie sich mit einem Vorschuss einverstanden erklären. Wenn die Unterhändler diese Aufklärung geben, dann ist es möglich, dass das demissionierte Kabinett den Hauptausschuss einberufen lässt und ihn befragt. Man müsste wenigstens mit den Parteiführern reden, aber ohne jede Deckung glatt abweisen erscheint mir gefährlich, weil die Regierung nicht die Kraft hat es auszuhalten.

Aigner: Die beiden Vertreter der Post und Südbahn haben aufmerksam gemacht, dass durch die Bezahlung von 4200 eine wesentliche Verringerung der Bezüge im Jänner gegenüber Juli eintreten muss und aus diesem Anlass keine Forderung gestellt werden darf. Vom 1. Juli muss bestehen eine neue Situation, Besoldungsordnung mit ziffernmäßig gleichen Sätzen.

Daraufhin wurde versichert, dass sie das würdigen und dass das ein Moment dafür ist, die Teilung des Betrages abzulehnen, um nicht von vornherein die Perennierung einzuleiten. Wir sind nicht in der Lage die volle Gewähr zu übernehmen, wir können nur berichten, was die Herren versichert haben. Ich habe die Erfahrung mit Postvertretern, dass Vereinbarungen eingehalten werden. Ich habe den Eindruck, dass in dieser Richtung die Organe bei den Vereinbarungen gelten würden. Heute war der Vertreter der Post um die Antwort, die für Freitag erbeten ist, sie kommen morgen darum, sie drängen nicht, aber wenn sie nicht die Antwort erhalten, erklären sie gilt für sie die Bindung nicht mehr. Das ist der wichtigste Moment, die Bindung auf einheitliche Sätze. Das hätte eine weit tragende Wirkung, die jede Hoffnung auf ein einheitliches Besoldungssystem schwinden ließe. Es ist auch kein Zweifel, dass die 4200 K unbedingt verlangt und mit allen Mitteln erkämpft werden. Wenn dann nicht einmal die Bindung für die Zukunft dabei ist, dann ist die Lage noch viel ungünstiger.

Feiler: Die Gefahr der Wiederholung ist deshalb geringer, weil bei Post und Eisenbahn die Durchführung der Avancements bevorsteht, daher wird sonstiges nicht verlangt werden.

Mayr: Ist es nicht richtig die einmalige Zuwendung als gerecht anzuerkennen und dann zu sagen, das demissionierte Kabinett kann sie nicht bewilligen, weil eine Bedeckung nicht da ist.

Pesta: Die Beamten wollen die Durchrechnungsbeträge als Anschaffungsbeträge.

Mayr: Könnte man nicht die Bedingung hinzufügen, dass keine weitere Forderung erhoben werden darf.

Pesta: Ich kann versichern, dass es den Eisenbahnern nicht eingefallen wäre, nur kommen von außen die Forderungen, weil sie dort erst die Teuerungsverhältnisse bekommen, besonders in Tirol.

Haueis: Das demissionierte Kabinett kann nicht fortwährend Zuwendungen beschließen, diese Arbeit kann man dem nächsten Kabinett überlassen.

Mayr: Die Herren sind der Mehrheit nach für die Ablehnung.

Pesta: Ich mache auf die Gefahr aufmerksam. Anlässlich Antrag wegen Lebensmittelsituation werde ich auch mit einer Ablehnung abgezogen. Wenn sie jetzt wieder vor den Kopf gestoßen werden, so wird das binnen 24 Stunden eine unerträgliche Lage herbeiführen.

Mayr: Das demissionierte Kabinett kann keinen Beschluss fassen, weder zustimmend noch ablehnend.

Pesta: Antrag Vaugoin, dass man Hauptausschuss die Sache unterbreitet wäre gut.

Vaugoin: Man soll die Bedenken Grimms den Parteien vorlegen. Wir können auch nicht mit einer Schweinerei weggehen, wir müssen in den Parteien die Lage schildern, wir können es nicht bewilligen außer die Parteien sagen, die Bedeckung wird im neuen Kabinett gegeben werden.

Mayr: Das demissionierte Kabinett ist nicht in der Lage sich augenblicklich mit der Forderung zu beschäftigen, wird sie aber dem Hauptausschuss vorlegen. Ist nicht in der Lage die Forderung gegenwärtig zu verhandeln, wird es aber dem Hauptausschuss vorlegen. Unter der Voraussetzung, dass die Zustimmung der Bindung das Schema der Bundesangestellten anzunehmen aufrecht zu erhalten.

MRP Nr. 95 vom 14. Juni 1921

Beilage zu Punkt 2, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Erwähnung des Bundeskanzlers der Pressenotiz betreffend den Gesetzesentwurf über die Organisation und das Verfahren des Verfassungsgerichtshofs (1 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 4, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Bundesgesetz, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 19. September 1898, R.G.Bl.Nr. 196, betreffend die Dotation der katholischen Seelsorger und des Gesetzes vom 7. Jänner 1894, R.G.Bl. Nr. 15, betreffend die Bezüge der Dignitäre und Kanoniker bei den Metropolitan- und Kathedralkapiteln der katholischen Kirche abgeändert und ergänzt werden (12 ½ Seiten); Erläuternde Bemerkungen (5 Seiten), Zum Gesetz §§ 3 und 5 (1/2 Seite)

Beilage zu Punkt 5, Bundesministerium für Heereswesen Zl. 2.607, Ministerratsvortrag (5 Seiten): Übertragung des Eigentumsrechts des gesamten Art. Arsenal in Wien an die „Österreichischen Werke, gemeinwirtschaftliche Anstalt“

Beilage zu Punkt 7, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 155.662/21, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Verordnungsentwurf der o.ö. Landesregierung betreffend Reise- und Fremdenverkehr im Jahr 1921

Beilage zu Punkt 8, Bundeskanzleramt, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Verordnungsentwurf der Landesregierung für Kärnten, betreffend den Sommerreiseverkehr; Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof

Beilage zu Punkt 9, Bundesministerium für Verkehrswesen, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (3 Seiten): Forderungen der Post- und Eisenbahnbediensteten sowie der Bundesangestellten des Verwaltungsdienstes auf Gewährung von Vorauszahlungen

Beilage zu Punkt 10, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 151.833 - 1921, Ministerratsvortragsauszug: Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 29. April 1921 über die Aufnahme eines 80 Millionen-Darlehens seitens der Stadtgemeinde Salzburg (1 Seite); Zl 152.794 - 1921: Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages vom 24. Mai 1921, betreffend die Einhebung einer Abgabe von den im Jahr 1921 in Oberösterreich Aufenthalt nehmenden Fremden (1 Seite); Stenographische Notiz (1/2 Seite)

Beilage zu Punkt 11, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 142.005 - 1921, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Bundesgesetz über die Erhöhung der Geldstrafen im Verwaltungsstrafrecht; Begründung (2 ½ Seiten); Gesetzesentwurf (2 Seiten)

Beilagen zu

MRP N^o 95

~~wird von der Bundesregierung nachgetragen werden.~~

Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die sich
in der letzten Zeit öfters daraus ergeben hatten, daß

~~wie erwähnt, das Verfahren ^{der} den Verfassungsgesetzlichen~~

~~den~~ ^{den} ~~gesetzlichen~~ ^{den} ~~Bedingungen~~ ^{den} ~~nicht geregelt erscheint,~~ ^{den} wäre eine
parlamentarische Verabschiedung dieser Vorlage noch in
diesem Tagungsabschnitte sehr erwünscht.

*Hand ohne Original
gesehen & korrigiert
J. K.*



(Pkt. H.)

Ad. 4.)

5. a)

Bundsgesetz

vom

womit

einige Bestimmungen des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176, betreffend die Dotation der katholischen Seelsorger und des Gesetzes vom 7. Jänner 1894, R. G. Bl. Nr. 15, betreffend die Bezüge der Dignitäre und Kanoniker bei den Metropolitan- und Kathedralkapiteln der katholischen Kirche, abgeändert und ergänzt werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Dem § 1 des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176, ist folgender Absatz anzufügen:

Den im § 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 19. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 48, bezeichneten Priestern wird das standesgemäße Minimaleinkommen (Kongrua) aus den Religionsfonds, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben ergänzt, insofern dieses Minimaleinkommen durch mit dem Amte verbundene oder bei der Bestellung vertragsmäßig zugesicherte Bezüge, gleichviel aus welchen Quellen sie fließen, nicht gedeckt ist und sofern die Voraussetzungen des § 1, Absatz 2 a und b, des letzterwähnten Gesetzes zutreffen. Von diesen Priestern haben jene Seelsorger, die an einer der im § 1, Absatz 1, des letztbezogenen Gesetzes bezeichneten Anstalten die einzige oder die erste Seelsorgerstelle innehaben, und jene priesterlichen Beamten, deren Posten bei Durchführung dieses Gesetzes oder künftig hin als denen eines selbständigen Seelsorgers gleichwertig anerkannt werden, Anspruch auf die dem selbständigen Seelsorger des Pfarriprengels ihres Dienstortes zukommende Kongrua; die übrigen haben Anspruch auf die Kongrua von Hilfspriestern an dem Orte ihrer Dienstesverwendung.



pag. 1-13

Artikel II.

Die Bestimmungen des § 2 des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176, und das dort berufene, zuletzt mit dem Gesetze vom 16. Dezember 1920, B. G. Bl. Nr. 4 ex 1921, abgeänderte Schema I sowie das im § 1 des Gesetzes vom 7. Jänner 1894, R. G. Bl. Nr. 15, enthaltene, zuletzt mit dem Gesetze vom 16. Dezember 1920, B. G. Bl. Nr. 4 ex 1921, abgeänderte Schema treten außer Kraft. Hinsichtlich des in diesen Vorschriften erwähnten Minimaleinkommens haben die folgenden Bestimmungen zu gelten.

§ 1.

Das Minimaleinkommen (Congrua) besteht aus einem Grundbezug und einem Ortszuschlag.

§ 2.

Der Grundbezug der in Gruppen (§ 3) eingereichten Geistlichen setzt sich zusammen aus ihrem ersten Anfangsbezug (§ 3) und den angefallenen Vorrückungs- und Unterschiedsbeträgen (§§ 4 und 9).

§ 3.

(1) Die unter dieses Gesetz fallenden Geistlichen — mit Ausnahme der im Absatz (2) genannten Hilfspriester — werden

in nachstehende Gruppen eingereiht: mit einem jährlichen Anfangsbezug von Kronen

Gruppe 1: Hilfspriester nach Vollstreckung einer zweijährigen Dienstzeit im öffentlichen kirchlichen Dienste, mit Ausnahme der in der Gruppe 2 genannten	18.800
Gruppe 2: Hilfspriester nach Vollstreckung einer zweijährigen Dienstzeit im öffentlichen kirchlichen Dienste, sofern sie am Sitze des Diözesanbischofs, in einer Landeshauptstadt oder an einer außerhalb des Pfarrortes befindlichen Kirche ihren Amtssitz haben	19.800
Gruppe 3: Selbständige Seelsorger, mit Ausnahme der in der Gruppe 4 genannten	24.800
Gruppe 4: Selbständige Seelsorger am Sitze des Diözesanbischofs oder in einer Landeshauptstadt	28.800
Gruppe 5: Dignitäre und Residentialkanoniker der Metropolitan- und Kathedralekapitel	44.800
Gruppe 6: Erster Dignitär an den Metropolitan- und Kathedralekapiteln	62.400

(2) Vor Vollstreckung von zwei Jahren im öffentlichen kirchlichen Dienste erhalten Hilfspriester einen nicht steigerungsfähigen Grundbezug von 14.800 K. Der Anspruch dieser Hilfspriester auf Einreihung in die Gruppe 1 oder 2 ist nach Vollendung der zweijährigen Dienstzeit vom Anspruchsberechtigten bei der zur Anweisung des Minimaleinkommens berufenen Behörde anzumelden.

§ 4.

Der Grundbezug wird für Welt- und Ordenspriester, für letztere insofern sie nach dem Gesetze vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176, beziehungsweise nach Artikel I des vorliegenden Gesetzes auf die Ergänzung des Minimaleinkommens Anspruch haben, nach je zwei Jahren der Dienstleistung, die sie vor oder seit der Wirksamkeit dieses Gesetzes in der Seelsorge oder in einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienste zurückgelegt haben, nach den im § 5 gegebenen Ansätzen erhöht (Vorrückungsbeträge), wobei jedoch die ersten zwei Dienstjahre unberücksichtigt bleiben.

§ 5.

(1) Die einzelnen Vorrückungsbeträge werden bemessen

in der Gruppe 1 mit . . .	1880 K	jährlich,
" " " 2 " . . .	1980 " "	
" " " 3 " . . .	2480 " "	
" " " 4 " . . .	2880 " "	
" " " 5 " . . .	4480 " "	
" " " 6 " . . .	6240 " "	

(2) Für die im öffentlichen kirchlichen Dienste, jedoch nicht auf einem Posten der Gruppen 1 bis 6 zurückgelegte Zeit werden die einzelnen Vorrückungsbeträge je nach der Art der Dienstleistung — unter Nichtberücksichtigung der ersten zwei Dienstjahre (§ 4) — gemäß den für Gruppe 1 oder 2 maßgebenden Anordnungen (§ 3) bemessen.

(3) Den Dignitären und Residentialkanonikern, welche auf diese Stellen unmittelbar von dem Posten eines Religionslehrers an mittleren Lehranstalten des Staates (Bundes) oder eines Theologieprofessors gelangt sind, gebühren aus solchen Dienstleistungen jene Vorrückungsbeträge, die auf Grund dieser Dienstleistung nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften für sie entfallen, sofern sich hiedurch nicht etwa ein geringerer Bezug an Vorrückungsbeträgen ergeben sollte, als bei Bemessung nach den Bestimmungen des Absatzes (2).

(4) Die Vorrückungsbeträge, welche auf Grund dieses Gesetzes entfallen, bleiben Priestern, welche eine mit staatlicher Zustimmung systemisierte Stelle eines Professors an einer katholischen theologischen Diözesanlehranstalt erlangt haben oder in Zukunft

erlangen, sowohl für die Dauer der Aktivität als auch für die Ruhegehalt-Bemessungsgrundlage gewahrt, sofern die in Betracht kommende Dienstzeit nicht etwa für den Anfall von Vorrückungsbeträgen, die ihnen in der Eigenschaft als Professor zuzukommen haben, zur Anrechnung gelangt.

§ 6.

Der Anspruch auf die Vorrückungsbeträge beginnt künftighin mit dem ersten Tage des auf die Vollendung der maßgebenden Dienstzeit folgenden Monats und ist von den Anspruchsberechtigten bei der zur Anweisung des Minimaleinkommens berufenen Behörde anzumelden.

§ 7.

(1) Der Anfall der Vorrückungsbeträge wird für immer oder für eine bestimmte Zeit eingestellt, wenn darauf in einem ordentlichen Verfahren (§ 27 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50) erkannt worden ist. Solche Zeiträume werden in die zweijährige Vorrückungsfrist nicht eingerechnet.

(2) Die Nachsicht der Folgen eines solchen Erkenntnisses ist nach Einvernehmen des Diözesanbischofs zulässig.

(3) Priester, welche wegen eines Entmündigungs- oder Konkursverfahrens oder aus einem anderen Grunde seitens ihres zuständigen Vorgesetzten von der Ausübung des kirchlichen Amtes suspendiert sind, können vor Aufhebung dieser Suspension keine weiteren Vorrückungsbeträge erlangen.

(4) Wenn die Entmündigung abgelehnt wird, so ist die Vorrückung rückwirkend zu verfügen; in allen übrigen Fällen ist diese Zeit für die Erlangung der Vorrückungsbeträge nur im Falle einer Nachsicht (Absatz 2) einzurechnen.

§ 8.

Nach Vollendung des effektiven 40. Dienstjahres findet ein Anfall von Vorrückungsbeträgen nicht mehr statt.

§ 9.

(1) Im Falle der Erlangung einer Stelle einer höheren Gruppe wird der erreichte Grundbezug um den Unterschied zwischen den Anfangsbezügen der bisherigen Gruppe und der neuen Gruppe erhöht (Unterschiedsbetrag).

(2) In den im Absatz (1) bezeichneten Fällen gebührt der nächstfolgende Vorrückungsbetrag mit dem für den neuen Posten festgesetzten Betrage zwei Jahre nach dem Anfall des letzten Vorrückungsbetrages.

(3) Fallen die durch die Erlangung einer der im Absatz (1) erwähnten Stellen und durch den Anfall eines Vorrückungsbetrages zukommenden Bezugserhöhungen auf einen Tag, so richtet sich der Vorrückungsbetrag nach der neuen Gruppe.

§ 10.

Tritt ein Priester aus einer höheren Gruppe in eine niedrigere über, so bleiben ihm die bereits angefallenen Vorrückungsbeträge unverändert gewahrt, jedoch wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem Anfangsbezug der von ihm bisher bekleideten höheren Gruppe und jener, in welche er übertritt, eingestellt. Die Vorrückungsbeträge richten sich von dem Tage der Enthebung von der bisher bekleideten Stelle anfangen nach der niedrigeren Gruppe.

§ 11.

Inwieweit Priestern die während des Krieges geleistete aktive Militärdienstzeit und im öffentlichen kirchlichen Dienste zurückgelegte Dienstzeit zur Erreichung von Vorrückungsbeträgen und zur Bemessung der Ruhegenüsse angerechnet werden kann, ist durch Verordnung zu bestimmen.

§ 12.

Der Ortszuschlag ist vom jeweiligen Grundbezuge zu berechnen und richtet sich in seinem Hunderttheile nach dem für den Ort des Amtssitzes des Priesters festgesetzten Ortszuschlag der Bundesbeamten.

Artikel III.

Die §§ 4, 5, 6 und 7 des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176, werden durch folgende Bestimmungen abgeändert:

1. Im Eingang des § 4 haben die Worte: „nur nachstehende Bezüge“ zu entfallen.

2. § 4, Punkt a, hat zu lauten: „Der Reinertrag von Grund und Boden in seiner wirklichen Höhe, die nach folgenden Grundsätzen zu ermitteln ist.

Zu den einzelnen Ländern wird jene Behörde, welcher die Richtigstellung der Einkommnisse obliegt, zu Anfang eines jeden Kalenderjahres nach Einvernehmen mit der Finanzlandesbehörde für die einzelnen Kulturgattungen und eventuell für verschiedene Wirtschaftsgebiete im Lande nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des abgelaufenen Jahres festsetzen, der wievielfache Betrag jenes Ertrages, der von den betreffenden Grundstücken zur Bemessung der Grundsteuer festgestellt erscheint, dem

tatsächlichen Reinertrage entspricht. Bei Festsetzung dieses Bielsachen ist auf jene Schmälerung der Erträgnisse entsprechend Rücksicht zu nehmen, welche sich bei Grundstücken dieser Art im Vergleiche zur Wirtschaftsführung berufsmäßiger Landwirte ergibt.

Dieses Bielsache ist als Einnahme einzubekennen; der kirchliche Amtsträger ist jedoch berechtigt, im Falle er trotz ordnungsmäßiger Obsorge einen geringeren Reinertrag erzielt haben sollte und dies entsprechend nachweist, nur diesen geringeren Betrag einzubekennen.“

3. § 4, Punkt d hat zu lauten: „Fixe Renten und Dotationen in Geld und Gelbeswert oder Naturalien (letztere nach lokalen Durchschnittspreisen berechnet mit 20 Prozent Abschlag vom Bruttoertrage als Einbringungskosten).

In Ansehung der unter c und d angeführten Kapitalszinsen und Rentenbezüge können die Kosten der Einbringung in Abzug gebracht werden.“

4. Dem § 4 sind folgende Punkte anzufügen:

„g) das Erträgnis der mit einem bestimmten Betrage errichteten Stiftungen für Messen und andere gottesdienstliche Handlungen;“

„h) die mit dem Amte etwa verbundene Verköstigung, Beleuchtung oder Beheizung mit einem Betrage, der durch Verordnung oder durch das Bundesministerium für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen bestimmt wird.“

5. Die §§ 5 und 6 werden aufgehoben.

6. § 7, Punkt d, hat zu lauten:

„der diözesanübliche Stipendiumbetrag für die auf dem Einkommen haftenden Messen, soweit derselbe das Erträgnis der betreffenden Stiftungen nicht übersteigt;“

Artikel IV.

§ 4 des Gesetzes vom 7. Jänner 1894, R. G. Bl. Nr. 15, wird durch folgende Bestimmungen abgeändert:

1. Punkt 1a hat zu lauten:

„Der Reinertrag von Grund und Boden in seiner wirklichen Höhe, die nach folgenden Grundsätzen zu ermitteln ist.

In den einzelnen Ländern wird jene Behörde, welcher die Richtigstellung der Einkommnisse obliegt, zu Anfang eines jeden Kalenderjahres nach Einvernehmen mit der Finanzlandesbehörde für die einzelnen Kulturgattungen und eventuell für verschiedene Wirtschaftsgebiete im Lande nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des abgelaufenen Jahres festsetzen, der wievielfache Betrag jenes Ertrages, der von den betreffenden Grundstücken zur Bemessung der Grundsteuer festgestellt erscheint, dem

tatsächlichen Reinertrag entspricht. Bei Festsetzung dieses Vielfachen ist auf jene Schmälerung der Erträgnisse entsprechend Rücksicht zu nehmen, welche sich bei Grundstücken dieser Art im Vergleich zur Wirtschaftsführung berufsmäßiger Landwirte ergibt.

Dieses Vielfache ist als Einnahme einzubekennen; der kirchliche Amtsträger ist jedoch berechtigt, im Falle er trotz ordnungsmäßiger Obforgen einen geringeren Reinertrag erzielt haben sollte und dies entsprechend nachweist, nur diesen geringeren Betrag einzubekennen.“

2. Punkt Ie hat zu lauten:

„Das Erträgnis der mit einem bestimmten Betrag errichteten Stiftungen für Messen und andere gottesdienstliche Handlungen;“

3. Als Punkt Ig ist anzufügen:

„Die mit dem Amte etwa verbundene Verköstigung, Beleuchtung oder Beheizung mit einem Betrage, der durch Verordnung oder durch das Bundesministerium für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen bestimmt wird.“

4. Punkt IIa hat zu lauten:

„Die von den einzubekennenden Einnahmen (Ia bis g) zu entrichtenden staatlichen Steuern, Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen und sonstige für öffentliche Zwecke auf Grund eines Gesetzes zu leistenden Beiträge, sowie das Gebührenäquivalent;“

5. Als Punkt IIk ist anzufügen:

„Der diözesanübliche Stipendiumbetrag für die auf dem Einkommen haftenden Messen, soweit derselbe das Erträgnis der betreffenden Stiftungen nicht überschreitet.“

Artikel V.

Die Absätze 2 und 3 des § 8 des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176, und die Absätze 1 und 2 des § 5 sowie § 6 des Gesetzes vom 7. Jänner 1894, R. G. Bl. Nr. 15, werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 1.

(1) Die Einkommensverhältnisse sind innerhalb der Frist von zwei Monaten nach dem Tage des Amtsantrittes, beziehungsweise hinsichtlich der bereits im Amte befindlichen Geistlichen binnen zwei Monaten vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes beim Ordinariate zu überreichen. Wird der Anspruch auf Ergänzung des Minimaleinkommens gelegentlich des Anfalles eines Vorrückungsbetrages oder gelegentlich

der Geltendmachung des Anspruches auf Einreihung in die Gruppe 1 oder 2 (Artikel II, § 3, Absatz 2) erhoben, so ist das Einbekenntnis binnen zwei Monaten vom Tage der Begründung des Anspruches beim Ordinariate zu überreichen.

(2) Aus triftigen Gründen kann diese Frist erstreckt werden.

(3) Wenn das Einbekenntnis innerhalb der gesetzlichen oder erstreckten Frist überreicht wurde, so ist die Ergänzung des Minimaleinkommens vom Tage des Amtsantrittes, beziehungsweise vom Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes, eventuell vom Tage der Begründung der in Absatz (1) erwähnten Ansprüche an zuerkennen. Im Falle das Einbekenntnis nach Ablauf der gesetzlichen oder erstreckten Frist überreicht wurde, ist die Ergänzung des Minimaleinkommens vom Tage des Einlangens der Fassung bei der zur Richtigstellung derselben zuständigen Behörde an zuerkennen.

§ 2.

(1) Veränderungen des mit dem kirchlichen Ante verbundenen Einkommens sind binnen zwei Monaten von dem Zeitpunkte des Eintrittes dieser Veränderungen im Wege des Ordinariates der zur Richtigstellung des Einbekenntnisses zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Veränderungen im Reinertrag von Grund und Boden gemäß den Bestimmungen des Artikels III beziehungsweise IV dieses Gesetzes sind jeweils bis längstens 31. März im Wege des Ordinariates bei der zur Richtigstellung des Einbekenntnisses zuständigen Behörde anzuzeigen.

(3) Die vorstehenden Fristen können aus triftigen Gründen erstreckt werden.

(4) Wenn die gesetzliche oder erstreckte Frist eingehalten wurde, so ist die Neubemessung der Kongruaergänzung mit Rechtswirksamkeit vom Zeitpunkte des Eintrittes der Veränderung durchzuführen; wurde dagegen die gesetzliche oder erstreckte Frist verjährt, so ist, im Falle durch die Veränderung die Erhöhung der Kongruaergänzung bewirkt wird, diese vom Tage des Einlangens der Anzeige bei der zur Richtigstellung des Einbekenntnisses zuständigen Behörde an zuerkennen, im Falle jedoch durch die Veränderung die Verminderung der Kongruaergänzung begründet wird, ist die Bestimmung des § 9, Absatz 1, des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176, sinngemäß anzuwenden.

Artikel VI.

§ 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176, in der Fassung des Gesetzes vom 16. Dezember 1920, B. G. Bl. Nr. 4 ex 1921,

sowie die §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176, werden aufgehoben und durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt.

§ 1.

(1) Die Provisoren erledigter Pfründen erhalten aus den Religionsfonds, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben den Grundbezug und den Ortszuschlag in jenem Ausmaße, das nach den für Hilfspriester normierten Ansätzen für sie in Betracht kommt, und außerdem für die Dauer dieser Dienstleistung eine monatliche Remuneration, welche 80 vom Hundert des Unterschiedes zwischen dem monatlichen Anfangsbezüge samt Ortszuschlag des Hilfspriesters und dem monatlichen Anfangsbezüge samt Ortszuschlag des von ihnen providierten Postens beträgt.

(2) Exkurrendoprovisoren erhalten eine von Fall zu Fall zu bestimmende monatliche Remuneration, welche aber in keinem Falle 60 vom Hundert des monatlichen Anfangsbezuges übersteigen darf, der mit dem von ihnen providierten Posten verbunden ist.

§ 2.

Hilfspriester, welche einen dauernd dienstunfähigen selbständigen Seelsorger gänzlich vertreten, erhalten die im § 1 für Provisoren festgesetzten Bezüge. Für dieselben ist jedoch in erster Linie ein allfälliger Kongruaüberschuß der betreffenden Pfründe heranzuziehen.

§ 3.

Hat ein selbständiger Seelsorger nebst den ihm obliegenden Verbindlichkeiten auch noch die systemisierte aber vakante Stelle eines Hilfspriesters an der von ihm zu pastorierenden Seelsorgestation zu versehen, so gebührt ihm hiefür eine monatliche Remuneration aus dem mit der Hilfspriesterstelle verbundenen Einkommen, beziehungsweise aus den Religionsfonds, insoweit die Kongrua dieser Hilfspriesterstelle nicht zur Gänze oder teilweise aus dem Pfründeneinkommen des selbständigen Seelsorgers dotiert ist. Diese Remuneration ist mit 50 vom Hundert des monatlichen Anfangsbezuges der Hilfspriesterstelle zu bemessen.

§ 4.

(1) Geistliche, welche einen Posten im öffentlichen Dienste bekleiden, mit dem ein Gehalts- oder kongruartiger Bezugsanspruch verbunden ist, oder welche einen Ruhegenuß aus einer solchen Anstellung beziehen, erhalten, wenn sie zugleich noch einen unter dieses Gesetz fallenden Dienstposten versehen, hiefür eine von Fall zu Fall zu bestimmende Remuneration,

welche zwei Drittel der ihnen sonst aus der Befleidung des letzteren Postens nach diesem Gesetze gebührenden Bezüge nicht überschreiten darf. Diese Remuneration gebührt, soweit sie nicht in dem mit letzterem Dienstposten verbundenen Einkommen gedeckt ist oder aus der im § 3 erwähnten Dotierung bestritten werden kann, aus den Religionsfonds, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben.

(2) Solche Geistliche sind verpflichtet, die ihnen zukommenden anderweitigen Dienstbezüge oder Ruhegenüsse der zur Anweisung der Kongrua zuständigen Behörde anzuzeigen.

Artikel VII.

Das in Absatz 1 des § 13 des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176, berufene, zuletzt mit dem Gesetze vom 16. Dezember 1920, B. G. Bl. Nr. 4 ex 1921, abgeänderte Schema II, ferner die Bestimmungen des Absatzes 3 des § 13 des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176, des Artikels I, § 5, des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596 und des Artikels X, § 3, letzter Absatz des Gesetzes vom 16. Dezember 1920, B. G. Bl. Nr. 4 ex 1921, weiters die Bestimmungen des § 3 des Gesetzes vom 19. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 48, treten hinsichtlich der unter dieses Gesetz fallenden im aktiven Dienste stehenden katholischen Weltgeistlichen außer Kraft und es haben für dieselben folgende Bestimmungen zu gelten:

§ 1.

(1) Das Ausmaß der Ruhegenüsse beträgt nach einer Dienstzeit in der Seelsorge oder einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienste von zehn Jahren 40 vom Hundert und für jedes weitere Dienstjahr 2/4 vom Hundert der Ruhegenuß-Bemessungsgrundlage (§ 2).

(2) Bei Berechnung der Dienstzeit werden Bruchteile eines Jahres, insofern sie sechs Monate überschreiten, als ein volles Dienstjahr angerechnet.

(3) Nach einer anrechenbaren Dienstzeit von 35 Jahren kommt sonach der Ruhegenuß der vollen Ruhegenuß-Bemessungsgrundlage (§ 2) gleich.

§ 2.

Die zur Bemessung der Ruhegenüsse anrechenbaren Aktivitätsbezüge (Ruhegenuß-Bemessungsgrundlage) sind:

1. der Grundbezug;
2. die Hälfte des nächsten anfallenden Vorrückungsbetrages, wenn im Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand mindestens ein Jahr seit der

Erlangung des letzten Vorrückungsbetrages verfloßen ist;

3. der Ortszuschlag in der für den jeweiligen Wohnort des Pensionisten festgelegten Höhe (Artikel II, § 12) einschließlich der Erhöhung, die der unter Punkt 2 festgesetzten verhältnismäßigen Anrechnung des nächsten Vorrückungsbetrages entspricht;

4. Zulagen, inwieweit sie für die Ruhegenüßbemessung anrechenbar erklärt wurden.

§ 3.

Ist die Dienstunfähigkeit infolge Krankheit oder einer von dem Geistlichen nicht absichtlich herbeigeführten körperlichen Beschädigung eingetreten, so beträgt das Ausmaß des Ruhegenusses nach einer Dienstzeit von fünf bis zehn Jahren 40 vom Hundert der Ruhegenüß-Bemessungsgrundlage.

§ 4.

(1) Tritt die Dienstunfähigkeit infolge Erblindung oder Geistesstörung ohne vorsätzliches Verschulden des geistlichen Amtsträgers ein und wird er durch die erwähnten Gebrechen auch für jede andere für ihn in Betracht kommende Stellung unfähig, so werden ihm zu seiner anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegenusses zugerechnet.

(2) Ergibt sich die Dienstunfähigkeit infolge einer anderen schweren und unheilbaren Krankheit, die sich der Priester ohne sein vorsätzliches Verschulden zugezogen hat, so kann ihm unter der Voraussetzung, daß er auch für jede andere für ihn in Betracht kommende Stellung unfähig ist, vom Bundesministerium für Inneres und Unterricht zu seiner anrechenbaren Dienstzeit ein Zeitraum bis zu zehn Jahren für die Ruhegenüßbemessung zugerechnet werden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 des § 62 des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15, haben auf die unter das gegenwärtige Gesetz fallenden katholischen Geistlichen sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 5.

Sofern einem bei Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes im aktiven Dienste stehenden katholischen Geistlichen nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften der Anspruch auf einen höheren Ruhegenüß zustehen sollte, als nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, bleibt ihm ersterer Anspruch für den Fall des Übertrittes in den Ruhestand gewahrt.

Artikel VIII.

(1) Katholische Geistliche, welche unter dieses Gesetz fallende Posten bekleiden, beziehungsweise von solchen Posten in den Ruhestand übergetreten sind und einen Anspruch auf einen Ruhegenüß aus den

Religionsfonds besitzen, erhalten vom 1. Jänner 1921 angefangen abbaufähige Teuerungszulagen in jenem Ausmaße und unter jenen Voraussetzungen welche für ledige Bundesbeamte, beziehungsweise pensionierte Bundes(Zivilstaats)beamte an dem in Betracht kommenden Orte jeweils festgesetzt sind.

(2) Diese Teuerungszulagen gebühren aus den Religionsfonds, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben, insoweit sie durch mit dem geistlichen Amte verbundene Bezüge, beziehungsweise aus dem Einkommen der leibtennegehabten Pfründe oder aus dem mit dem leibtennegehabten Amte verbundenen oder bei der Bestellung vertragsmäßig zugesicherten Ruhegenuß nicht gedeckt sind. Die sich ergebenden Beträge werden in Monatsraten im vorhinein flüssig gemacht.

(3) Die für das Jahr 1921 bereits bewilligten Teuerungszuwendungen sind hiebei einzurechnen.

(4) Die in Absatz (1) festgesetzten Teuerungszulagen kommen jenen Priestern nicht zu, welche gleichartige Teuerungszulagen aus öffentlichen Mitteln beziehen. Die im Gemusse einer solchen anderweitigen Teuerungszulage stehenden Priester sind verpflichtet, der zur Anweisung der Kongrua zuständigen Behörde hievon Anzeige zu erstatten. Ist die anderweitige Teuerungszulage geringer als die in Absatz (1) festgesetzte Teuerungszulage, so ist der Fehlbetrag bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen dieses Artikels als Teuerungszulage flüssig zu machen.

Artikel IX.

Die Art der Auszahlung der Bezüge an Geistliche, die ihren Dienort im Zollaussland haben, und die Umrechnung der Bezüge im Falle der Auszahlung in fremder Währung wird durch Verordnung bestimmt. Durch Verordnung wird auch festgesetzt, ob und in welchem Ausmaße solchen Geistlichen die Teuerungszulagen (Artikel VIII) gebühren.

Artikel X.

(1) Bis zur Richtigstellung der gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes und der zu erlassenden Durchführungsverordnung einzubringenden Einkommensverhältnisse werden die bisher angewiesenen Kongruaergänzungen gegen nachträgliche Ausgleichung flüssig erhalten.

(2) Bis zu diesem Zeitpunkte sind die Teuerungszulagen im gesetzlich festgesetzten Betrage (Artikel VIII) gegen nachträgliche Ausgleichung flüssig zu machen, sofern der betreffende Priester im Gemusse einer Kongruaergänzung steht.

Artikel XI.

Werden die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom wegen Regelung

der Beoldungsverhältnisse der Bundesangestellten (Besoldungsgesetz) über die Bezüge dieser Angestellten geändert, so ist im gleichen Verhältnis auch die Änderung der Bezüge der unter das gegenwärtige Gesetz fallenden Geistlichen durchzuführen.

Artikel XII.

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1921 in Kraft.

(2) Mit demselben Zeitpunkte treten die mit dem vorliegenden Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen der Gesetze vom 7. Jänner 1894, R. G. Bl. Nr. 15, vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176 und vom 19. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 48, ferner die Gesetze vom 28. März 1918, R. G. Bl. Nr. 115, vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596, vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 147 und vom 16. Dezember 1920, B. G. Bl. Nr. 4 ex 1921 — jedoch lediglich hinsichtlich der im aktiven Dienste stehenden katholischen Geistlichen — außer Wirksamkeit.

(3) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Bundesminister für Inneres und Unterricht und der Bundesminister für Finanzen betraut.

ad 4.7

1

Erläuternde Bemerkungen.

Seit längerer Zeit wurde gelegentlich von Regelungen der Besoldungsverhältnisse der Staatsbeamten stets auch die materielle Lage jenes Teiles des Klerus, der nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften mit der Ergänzung seiner Kongrua an den Religionsfonds gewiesen ist, einer entsprechenden Verbesserung zugeführt. In dieser Hinsicht muß zunächst bemerkt werden, daß die in den Jahren 1918 bis 1920 erlassenen gesetzlichen Anordnungen sich im allgemeinen darauf beschränkten, Änderungen an den bisherigen Kongruanzsätzen vorzunehmen, während das System selbst seit dem Gesetze vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176, ja teilweise sogar seit dem Gesetze vom 19. April 1885, R. G. Bl. Nr. 47, lediglich durch das Gesetz vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 56, eine einigermaßen relevante Änderung erfahren hat. Dies gilt im wesentlichen auch für das Gesetz vom 7. Jänner 1894, R. G. Bl. Nr. 15, betreffend die Aufbesserung der Bezüge der Dignitäre und Kanoniker bei den Metropolitan- und Kathedralkapiteln der katholischen Kirche. Der Grundgedanke der bisherigen Gesetzgebung geht dahin, ein standesgemäßes Mindesteinkommen zu garantieren, welches, soweit es in den mit dem geistlichen Amte verbundenen Bezügen nicht gedeckt werden kann, aus den Religionsfonds, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben zu ergänzen ist. An diesem Grundsätze soll auch in Zukunft festgehalten werden.

Es muß nun weiter darauf hingewiesen werden, daß die bisherigen Kongruanzsätze erheblich hinter jenen Beträgen zurückbleiben, welche den Staatsbeamten mit gleicher Vorbildung, gleichem Dienstatte und analoger sozialer Stellung zukommen. In diesem Zusammenhang darf die bisherige Art der Einkommensbestimmung des mit dem geistlichen Amte verbundenen Einkommens nicht außer acht gelassen werden. Die Fassionen können nämlich nach den bisherigen gesetzlichen Anordnungen das bezügliche Einkommen vielfach nicht mit dem vollen Betrage erfassen. Ihre Angaben können zwar in jenen Fällen ein annähernd richtiges Bild der tatsächlichen Verhältnisse liefern, in denen es sich nicht um eine Ruralpfarnde handelt oder in denen keine größeren Messenstiftungen bei der Pfarnde bestehen; andernfalls aber hat der Benefiziat gemäß den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht den tatsächlichen Ertrag von Grund und Boden, sondern den Katastralreinertrag einzubekennen; weiters hat er das Recht, die Messenstiftungen aus der Fassion auszuscheiden. Bei dieser Art der Einkommensermittlung war es allerdings nicht ausgeschlossen, daß einige Seelsorger in ihrem tatsächlichen Einkommen nicht schlechter gestellt waren als die für einen Vergleich in Betracht kommenden Beamten; jene Seelsorger aber, die über Einnahmen der vorerwähnten Art überhaupt nicht oder nur in geringerem Maße verfügten — und diese Zahl ist eine sehr erhebliche — waren in der ungünstigen Lage, mit Beträgen das Auslangen finden zu müssen, welche ihnen kaum den notwendigsten Lebensunterhalt zu sichern, geschweige denn das vom Gesetze in Aussicht gestellte standesmäßige Minimaleinkommen zu bieten vermochten. Für solche Seelsorger bedeutete das bisherige System keine Begünstigung, sondern geradezu eine Benachteiligung.

Daß der Klerus in seiner weitaus überwiegenden Mehrzahl mit den durch die gegenwärtigen Gesetze fixierten Kongruanzbeträgen das Auslangen in keiner Weise mehr zu finden vermag, bedarf schon im Hinblick auf die Entwertung des Geldes und die schwierigen Lebensverhältnisse seiner weiteren Ausführung. Es tritt daher an die widmungsgemäß verpflichteten Religionsfonds, beziehungsweise an die Staatsverwaltung die Aufgabe heran, dem Klerus jene Einkommensbeträge zu sichern, welche als standesgemäßes Mindesteinkommen bezeichnet werden können. Um nun in dieser Hinsicht gerecht vorgehen zu können und die vorgeschilderten Ungleichheiten zu vermeiden, erscheint es angemessen, die bisherigen Bestimmungen über die Einkommensbestimmung einer Novellierung in der Richtung zu unterziehen, daß diese Einkommensbestimmungen ein zutreffendes Bild des mit dem kirchlichen Amte verbundenen Einkommens liefern. Dann aber ist es auch ein Gebot der Gerechtigkeit, die Kongruanzsätze auf eine den gegebenen Verhältnissen entsprechende Höhe zu bringen.



000016

pag. 1-5

8

Der vorliegende Gesetzentwurf baut im allgemeinen auf den bisherigen Anordnungen, betreffend die Dotation des Klerus, auf und entlehnt, soweit dies bei den verschiedenen gearteten Verhältnissen tunlich erscheint, manche Gedanken, welche für die Regelung der Bezüge der Bundesangestellten in Betracht kommen sollen.

Die im Artikel I vorgesehene Einbeziehung der katholischen Seelsorger an einer Reihe gemeinnütziger Anstalten sowie der priesterlichen Beamten bei katholischen Ordinariaten, Konsistorien und bischöflichen Seminarien, für welche Kategorie von Priestern das Gesetz vom 19. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 48, die Gewährung von Ruhegenüssen vorgesehen hat, erscheint nunmehr unausweichlich. Schon anlässlich der letzten Kongruaneregulierung wurde betont, daß die materielle Lage eines großen Teiles dieser Priester, deren Bezüge oft auf Anordnungen aus der Josephinischen Zeit beruhen und seither eine kaum nennenswerte Erhöhung erfahren haben, mit dem von ihnen bekleideten Amte nicht mehr vereinbarlich ist, und es wurde in Resolutionen der parlamentarischen Körperschaften Abhilfe seitens der Regierung verlangt. Im Jahre 1918 hatte die damalige Regierung eine solche Abhilfe auf administrativem Wege in Aussicht gestellt, da die Verschiedenartigkeit der Dienstverhältnisse der einzelnen, in Betracht kommenden Priester einer legislativen Aktion Schwierigkeiten bereitet. Eine solche Aufbesserung konnte bisher nur in unzureichendem Maße stattfinden, und die betreffenden Priester haben in wiederholten Petitionen, die auch aus parlamentarischen Kreisen nachdrücklich unterstützt wurden, um gesetzliche Regelung ihrer Bezüge gebeten. Eine solche gesetzliche Regelung läßt sich in Fortführung der durch das Gesetz vom 19. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 48, hinsichtlich der Ruhebezugsbehandlung dieser Priester eingeleiteten Aktion nunmehr um so leichter bewerkstelligen, als die bisher bestandene Schwierigkeit einer entsprechenden Bewertung der einem Teile dieser Priester zukommenden Naturalverpflegung sich bei analoger Anwendung der für Bundesbeamte diesfalls geplanten Regelung unschwer beheben läßt. Die im Artikel I in Aussicht genommene Anordnung weicht nur insofern von den Bestimmungen des vorerwähnten Gesetzes vom Jahre 1902 ab, als ein Teil der priesterlichen Beamten lediglich den Hilfspriestern gleichgestellt werden soll, in welcher Hinsicht besonders die Präfecten der Seminarien in Betracht kommen, da es sich hier fast ausnahmslos um jüngere Priester handelt. Die Zahl der Priester, welche durch die besprochene gesetzliche Regelung erfaßt werden, ist eine sehr geringe und fällt um so weniger ins Gewicht, als ein Teil derselben aus anderweitigen Mitteln besoldet ist oder dieses Amt nicht im Hauptberufe versieht, in welchem letzteren Falle nach den Anordnungen des vorliegenden Gesetzentwurfes nur eine Remuneration gewährt werden soll.

Artikel II gliedert in § 1 die Kongrua in einen Grundbezug und in einen Ortszuschlag. Dadurch wird es möglich, die bisher in Schema I des geltenden Kongruagesetzes aufscheinende, derzeit nicht mehr zeitgemäße Differenzierung zu vermeiden, welche bei Festsetzung der Kongrua nicht nur auf das hierarchische Verhältnis und auf die Frage der Dotierung einer Seelsorgestation mit Hilfspriestern, sondern auch auf den Ort der Dienstleistung Rücksicht nahm. Dagegen mußten bei diesem Anlaß die mit Gesetz vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 147, festgesetzten Zuschläge, welche anlässlich der Erhöhung des Ortszuschlages der Beamten geschaffen wurden, um den Klerus eine einigermaßen analoge Aufbesserung zu gewähren, nunmehr entfallen. Die Einführung des Ortszuschlages nach dem Ortsklassensystem der Beamten ermöglicht es in einfacher Weise den Veränderungen, die für die Einreihung der Orte maßgebend sind, fortlaufend Rechnung zu tragen.

§ 2 dieses Artikels bestimmt, daß der Grundbezug aus dem ersten Anfangsbezug und den angefallenen Vorrückungs- und Unterschiedsbeträgen zu bestehen hat.

Die im § 3 vorgesehene Einteilung der Geistlichkeit in Gruppen je nach ihrer Tätigkeit als Hilfspriester, selbständige Seelsorger und Domherren bildet kein Novum, da eine solche Einteilung schon bisher bestanden hat und sich aus der Art der Verwendung und dem damit verbundenen Wirkungsbereich von selbst ergibt. Gemäß den aufrechtbleibenden Bestimmungen der früheren Kongruagesetze wird selbstredend nur jenen Priestern ein Anspruch auf eine Kongruaergänzung zukommen, deren Posten staatlich anerkannt sind.

Die im § 3 festgesetzten Anfangsbezüge wurden unter Wahrung des bereits eingangs dargelegten Grundgedankens, daß der Geistlichkeit ein standesgemäßes Mindesteinkommen garantiert werden soll, und im Hinblick auf das den Bundesbeamten mit akademischer Vorbildung auf Grund des Besoldungsgesetzentwurfes künftighin voraussichtlich zukommende Dienstseinkommen erstellt.

Hiebei wurde der Kongruafuß für die über zwei Jahre im öffentlichen kirchlichen Dienste stehenden Hilfspriester unter dem Ausmaße des für die Besoldungsgruppe 12 der Bundesbeamten entfallenden Satzes gehalten, weil gewisse Besonderheiten der kirchlichen Stellung — wie namentlich der Umstand, daß mit Rücksicht auf das Rechtsverhältnis des Benefiziaten zur Pfründe die Naturalwohnung nicht wie

bei den Beamten durch Entrichtung einer Art Mietzins berücksichtigt werden kann — die Aufstellung entsprechend geringerer Kongruanzsätze begründet erscheinen lassen. Diese Leitsätze sowie die Notwendigkeit der Schaffung einer der hierarchischen Gliederung entsprechenden Abstufung innerhalb der 6 Gruppen der Geistlichen waren auch bei Anstellung der Kongruanzsätze in den übrigen Gruppen der Geistlichen maßgebend. Für die beiden ersten Dienstjahre wurde von einer Einreihung in eine Gruppe abgesehen und lediglich ein gegenüber dem Anfangsbezüge eines älteren Hilfspriesters geringerer, nicht steigerungsfähiger Grundbezug festgesetzt, da die Geistlichen zwar eine Dienstzeit als Anwärter nicht zu absolvieren haben, dennoch aber in ihren Anfangsbezügen nicht besser gestellt werden dürfen als Beamtenanwärter, vielmehr gemäß den obenerwähnten Leitsätzen einen etwas geringeren Grundbezug aufweisen müssen.

Sollten die Ansätze des Besoldungsgesetzentwurfes der Bundesbeamten noch vor Verabschiedung des genannten Entwurfes eine Verschiebung erfahren, so würde sich auch eine entsprechende Änderung der Kongruanzsätze als notwendig erweisen.

Der Anfall der Borrückungsbeträge erfolgt gemäß § 4 nach ähnlichen Grundsätzen wie bisher der Anfall der Minimaleinkommenserhöhungen, nur mit dem Unterschiede, daß die anfallenden Beträge nach den einzelnen Gruppen, in denen sie anfallen, abgestuft sind. Die bezüglichlichen Sätze betragen zufolge § 5 je 10 Prozent des Anfangsbezuges der betreffenden Gruppe. Die Bestimmung des Absatzes 2 dieses Paragraphen entspricht den bisherigen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, wobei jedoch für das Ausmaß der Borrückungsbeträge nur die beiden unteren Gruppen in Betracht gezogen werden konnten. Hinsichtlich der Domherren ist lediglich hervorzuheben, daß die bisher bloß den Theologieprofessoren gewährte Begünstigung auch auf die Religionslehrer an mittleren Lehranstalten des Staates (Bundes) ausgedehnt wurde, da in dieser Hinsicht die bestehende Gesetzgebung zu Härten geführt hatte. Die Wahrung angefallener Borrückungsbeträge für Professoren an Diözesanlehranstalten soll Unbilligkeiten verhüten, die sich aus dem Umstande ergeben können, daß für solche Posten naturgemäß Priester herangezogen werden, die bereits eine gewisse Dienstzeit im kirchlichen Dienste vollstreckt haben und die infolge Nichtanrechnung solcher Seelsorgejahre bei Erlangung der Professur finanziell geschädigt würden, obwohl sie auch dann im öffentlichen kirchlichen Dienste verbleiben.

§ 7 baut auf den bisherigen Anordnungen auf und entlehnt, soweit dies bei den verschieden gearteten Verhältnissen möglich erscheint, einige Bestimmungen des Entwurfes des Beamtenbesoldungsgesetzes.

§ 8 setzt den Zeitpunkt fest, mit welchem ein weiterer Anfall von Borrückungsbeträgen nicht mehr stattfinden darf. Dieser Zeitpunkt muß nach der Anzahl der Dienstjahre bestimmt werden, da es mit Rücksicht auf die staatlichen wie auch auf die kirchlichen Vorschriften und auf das Verhältnis des Priesters zur Pfründe ausgeschlossen erschiene, bei den Geistlichen eine Altersgrenze für den Übertritt in den Ruhestand zu fixieren.

Bei Erlangung des Postens einer höheren Gruppe soll gemäß § 9 zu dem bisher erlangten Grundbezüge noch die Differenz zwischen dem Anfangsbezüge der bisherigen und jenem der neuen Gruppe als Unterschiedsbetrag gebühren. Die übrigen Anordnungen des § 9 ergeben sich teils aus der Natur der Sache, teils behufs Hintanhaltung von Zweifeln bei Durchführung des Gesetzes.

§ 10 sieht den Fall des Übertrittes eines Priesters aus einer höheren Gruppe in eine niedere vor. Da — abgesehen von dem Fall einer nicht entsprechenden Dienstleistung — ein solcher Übertritt in eine niedere Gruppe regelmäßig auf einen freien Entschluß des betreffenden Priesters zurückzuführen sein wird, so liegt kein Grund vor, ihm in einem solchen Falle den Unterschiedsbetrag der höheren Gruppe zu belassen, zumal eine solche Belassung auch im Widerspruche mit den Grundsätzen der Kongruanzergänzung stünde.

§ 11 trägt einem schon seit längerer Zeit geäußerten Wunsche des Klerus Rechnung, welcher in dem Umstande, daß im Gegensatz zu anderen Berufen dem Klerus eine begünstigte Anrechnung der Kriegsdienstzeit noch nicht zuteil wurde, wohl nicht mit Unrecht eine Zurücksetzung erblickt.

Die dem § 12 zugrunde liegende Absicht wurde bereits eingangs erörtert.

Was die Anordnungen des Artikels III betrifft, so wurde bereits hervorgehoben, daß die vorgeschlagene Kongruanzregulierung mit einer Änderung der Fissionsnormen in der Richtung verknüpft werden muß, daß die Einnahmen und Ausgaben des kirchlichen Amtes mit ihrem tatsächlichen Betrage erfasst werden. Hier ergibt sich vor allem die Notwendigkeit, den Reinertrag von Grund und Boden nicht länger mit dem Katastralreinertrage anzunehmen, der dem faktischen Ertrage längst nicht mehr entspricht, sondern die Einbeurteilung mit seiner wirklichen Höhe anzuordnen. Der im Gesetzentwurf vorgeschlagene Weg soll die praktische Durchführung dieser Anordnung ohne allzu große Belastung der mit der Adjustierung der Einbeurteilung befaßten Behörden ermöglichen. Bei Festsetzung des vorgesehenen Vielfachen muß auch berücksichtigt werden, daß der Benefiziat im Hinblick auf seinen Beruf als Seelsorger genötigt

ist, sich im Gegentage zu berufsmäßigen Landwirten in höherem Maße fremder Arbeitskräfte zu bedienen, wodurch sich eine Schmälerung des Ertrages der betreffenden Grundstücke ergibt. Diesem Umstande wird durch die Bestimmungen des Entwurfes Rechnung getragen. Weiters muß dem einzelnen Bekenntnis-leger offengehalten werden, im Falle er, sei es infolge Verpachtung, sei es infolge Mißwachtes trotz ordnungsmäßiger Obfsorge einen geringeren Ertrag erzielt haben sollte und dies entsprechend nachweist, nur diesen Betrag einzubekennen.

Im gleichen Sinne werden die Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176, über die Freilassung der Erträgnisse aus Messenstiftungen und aus Vermögenszuwendungen aus jüngerer Zeit zur Eliminierung beantragt. Die Einrechnung der Erträgnisse der Messenstiftungen wird ausdrücklich angeordnet. Die Einrechnung der Erträgnisse aus jenen Vermögenszuwendungen ergibt sich durch die Aufhebung der Bestimmung des § 6 des Gesetzes nach den Färierungsvorschriften von selbst. Für die aus diesem Einkommen haftende Last muß aber dann das bezügliche Stipendium passiert werden.

Wie bereits früher hervorgehoben, wird nun auch die mit einem kirchlichen Ante etwa verbundene unentgeltliche Verköstigung, Beleuchtung oder Beheizung als Einnahmspost der Fassion erscheinen. Für die Bewertung sollen die gleichen Vorschriften gelten, wie sie rücksichtlich der Bundesbeamten getroffen werden.

Artikel IV unterzieht in ähnlicher Weise wie bezüglich der Seelsorgegeistlichen auch die Fassionsgrundsätze bezüglich der Kapitelmitglieder einer Novellierung.

Im Artikel V werden die Fristen für die Einbringung des Einbekenntnisses sowohl für Seelsorger als auch für Kapitelmitglieder einheitlich mit zwei Monaten vom Tage der Kundmachung des Gesetzes, beziehungsweise vom Tage des Amtsantrittes usw. festgesetzt. Veränderungen des Einkommens sind innerhalb zwei Monaten nach Eintritt der Veränderung anzuzeigen. Veränderungen im Reinertrage von Grund und Boden werden den geänderten gesetzlichen Bestimmungen gemäß jeweils bis 31. März anzuzeigen sein. Auf die Versäumung der Fristen wird die Sanktion der Anweisung der Kongruergänzung erst vom Tage des Einlangens der Fassion bei der Landesstelle gesetzt; im Falle einer die Minderung der Kongruergänzung bewirkenden Veränderung des Einkommens wird an die Versäumung der Frist der Eintritt der Strafbestimmungen des § 9 des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176, geknüpft.

Zu Artikel VI, § 1, ist zu bemerken, daß die bisherige Art der Entlohnung der Provisoren mit Rücksicht auf die durch dieses Gesetz eintretenden Änderungen in den Bezugsvorschriften nicht beibehalten werden kann. Der bisher beobachtete Grundsatz, daß der Provisor stets etwas weniger zu erhalten habe als der Pfarrer, wird jedoch durch die Bestimmungen dieses Paragraphen aufrecht erhalten. Die für die Exkurrendoprovisoren festgesetzte Remuneration muß nunmehr mit einem Maximalbetrage angegeben werden, der nicht mehr wie bisher ausdrücklich in eine Relation zum Bezuge des Provisors gebracht werden kann, da letzterer Bezug im Hinblick auf die Vorrückungsbeträge nicht feststehend ist.

Die Bestimmung des § 2 ist meritorisch in Übereinstimmung mit der bisherigen bezüglichen Vorschrift.

§ 3 erhöht nur die Ziffer der Remuneration vacante cooperative, welche seit dem Jahre 1898 nicht geändert wurde.

§ 4 trifft Vorsorge, daß ein doppelter Gehalts- oder Pensionsbezug aus öffentlichen Mitteln auch im Falle der Verleihung zweier Stellen durch eine Person ausgeschlossen bleibt; doch muß zugleich normiert werden, daß in solchen Fällen durch Gewährung einer Remuneration die tatsächliche Dienstleistung in ähnlicher Weise entlohnt werde, wie dies bei Providierung erledigter Stellen im Gesetze vorgesehen ist.

Gemäß Artikel VII sollen nunmehr alle unter dieses Gesetz fallenden aktiven Priester Anspruch auf einen Ruhegenuß haben; bisher war mangels entsprechender Normen die Möglichkeit nicht gegeben, Domherren im Falle ihrer Inhabilität in den Ruhestand zu übernehmen, ein singulärer Zustand, der sowohl vom Standpunkte einer geordneten Verwaltung als auch im Hinblick auf das vorgeschlagene Vorrückungssystem nicht weiter aufrecht erhalten werden kann. Die Pensionsbestimmungen werden jenen für die Bundesbeamten angeglichen. Es wird demnach die bisherige schemamäßige Bemessung des Ruhegehaltes nach Stufen von je fünf Dienstjahren verlassen und an deren Stelle die prozentuelle Bemessung nach der Anzahl der Dienstjahre gesetzt. Dieser Vorgang erscheint im Hinblick auf den nunmehrigen Aufbau der Kongrua erforderlich, da das bisherige Pensionsystem sich als unanwendbar erweisen würde. Das Prozentmaß wird analog wie für Beamte fixiert. Auch die Bemessungsgrundlage entspricht jener der Bundesbeamten, ebenso werden die Bestimmungen über die Begünstigungen in besonders rücksichtswürdigen Fällen sinngemäß übernommen.

Der Übergang auf ein andersartiges Pensionsystem macht ferner eine Bestimmung nötig, wodurch den bei Inkrafttreten des Gesetzes in Aktivität stehenden Geistlichen etwa bereits nach den bisherigen Bestimmungen erworbene höhere Pensionsansprüche für den Fall der Pensionierung gewahrt werden.

Zu Artikel VIII ist folgendes zu bemerken: Die im § 37 des Gesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 132, normierte Art der Gewährung von Teuerungszulagen fand ihre Begründung in den bisherigen Fattierungsvorschriften und erscheint nicht mehr entsprechend, sobald die Faktionen den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragen.

Da dies nunmehr der Fall sein wird, besteht kein Hindernis, die Gewährung von Teuerungszulagen analog wie bei den Bundesbeamten festzusetzen, wobei jedoch der allgemeine Grundsatz, daß hiefür zunächst das Erträgnis des betreffenden Amtes heranzuziehen ist, auch hier Platz zu greifen hat. Eine Kumulierung von Teuerungszulagen soll durch die Bestimmung des letzten Absatzes des Artikels VIII hintangehalten werden, ähnlich wie dies im Gesetze vom 17. März 1921, St. G. Bl. Nr. 167, vorgeesehen wurde. Die vorgeschlagene Art der Regelung der Teuerungszulagen bedeutet gegenüber dem bisherigen Zustand auch eine sehr wünschenswerte Entlastung der Verwaltung.

Zu Artikel IX: Dadurch, daß die Entwertung unserer Valuta in den neuen Kongruafäßen in einem wesentlich höheren Ausmaße als bisher berücksichtigt wurde, muß die Möglichkeit gewahrt bleiben, die Kongrua der wenigen im Zollausland stationierten Geistlichen nach den jeweils herrschenden valutariischen Verhältnissen zu bemessen.

Da die Einbringung und Adjustierung der neu zu legenden Faktionen längere Zeit in Anspruch nehmen wird, muß durch die Bestimmung des Artikels X für die Zwischenzeit durch einstweilige Fortzahlung der bisherigen Kongruaergänzungen Vorsorge getroffen werden. Desgleichen werden die Teuerungszulagen in der Zwischenzeit an alle im Gemuß einer Kongruaergänzung stehenden Priester zu erfolgen sein.

Die Bestimmung des Artikels XI entspricht dem bisher beobachteten tatsächlichen Vorgang und lehnt sich an die Bestimmung des Absatzes 3 des § 1 des Entwurfes eines Besoldungsgesetzes für die Bundesangestellten an.

Zu Artikel XII ist zu bemerken: Wenngleich die Besoldungsordnung für die Bundesangestellten mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1920 in Kraft treten soll, so nimmt der Entwurf des vorliegenden Gesetzes doch bloß eine Rückwirkung ab 1. Jänner 1921 in Aussicht, dies vor allem aus dem Grunde, weil es sich bei den Geistlichen nicht um den Übergang auf ein neues System je nach der Verwendung des betreffenden Priesters, sondern um den Übergang auf ein neues Gehaltsschema und speziell auch auf neue Faktionsnormen handelt, und deshalb ein Rückgreifen bis auf das Jahr 1920 einerseits nicht begründet wäre, andererseits zu Komplikationen führen würde. Um jedoch eine Schädigung der Geistlichkeit in dem Ausmaße der Bezüge hintanzuhalten, werden die für das Jahr 1920 geleisteten Vorauszahlungen, soweit sie nicht ohnehin durch den IV. Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz bereits konsumiert erscheinen, nicht zur Verrechnung gelangen.

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes verlieren die Kongruanovellen aus den Jahren 1918, 1919 und 1920 sowie das Gesetz über die Zuschläge vom 22. März 1920 hinsichtlich der aktiven Priester ihre Wirksamkeit und bleiben nur für die bereits im Ruhestande befindlichen Geistlichen bis zu einer allfälligen Neuregelung der Pensionsistengesetze in Geltung.

Der aus diesem Gesetze erwachsende Mehraufwand (einschließlich Teuerungszulagen) beläuft sich auf rund 146 Millionen Kronen; die Bedeckung hiefür wird im Rahmen der anlässlich des Besoldungsgesetzes für die Bundesangestellten und der damit im Zusammenhange stehenden Maßnahmen zu treffenden Bedeckungsvorsorgen zu finden sein.

act 4.)

Zum Gesetz §§ 3 und 5.

Die dort selbst genannten Ziffern sind nach der Regierungsvorlage des Beamtenbesoldungsgesetzes errechnet.

Sollten noch vor Einbringung der Kongruenzvorlage die Ziffern des Beamtenbesoldungsgesetzes bei den parlamentarischen Verhandlungen eine als feststehend zu erachtende Verschiebung erfahren, so müssten auch die in den §§ 3 und 5 des Kongruenzgesetzes genannten Ziffern den in Betracht kommenden Gruppen gemäss verhältnismässig abgeändert werden, was im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen gegebenenfalls durchgeführt würde.



(Part. 5.)

V o r t r a g f ü r d e n M i n i s t e r r a t .

betreffend die Übertragung des Eigentumsrechtes des gesamten Art.

Arsenale in Wien an die „Österreichischen Werke, gemeinwirtschaftliche Anstalt.“

Laut Ministerratsprotokoll Nr. 42, Punkt 12, vom 4. Februar 1921, betreffend Umgestaltung der staatlichen Industriewerke, hat der Ministerrat die vom Bundesminister für Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten dargelegten Projekte, vorbehaltlich des zwischen dem Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, sowie dem für Heereswesen noch herzustellenden Einvernehmens, genehmigt.

In den Projekten ist auch die Gründung der „Österreichischen Werke, gemeinwirtschaftliche Anstalt“ vorgesehen, deren Satzungen laut des vorerwähnten Ministerratsprotokollbeschlusses im Einvernehmen mit den drei Parteien des Nationalrates festgestellt wurden.

Im § 2 dieser Satzungen ist der Gegenstand des Unternehmens in 7 Punkten niedergelegt und betrifft unter anderem laut Punkt 1 die Erwerbung und den Weiterbetrieb der Industriewerke Arsenal.

Laut § 5, dritter Absatz werden auf die Stammeinlage des Staates die vorerwähnten im § 2, Ziffer 1 angeführten unbeweglichen und beweglichen Gegenstände als Apport eingebracht. Diese Gegenstände könnten nach dem Wortlaut dieses Punktes 1, nur jene Objekte umfassen, welche zum Zeitpunkt des Ministerrates, bzw. der Verfassung der Satzungen,



den Industriewerken bereits zur Verfügung standen. Es konnten daher die im Besitz und Verwaltung der Heeresverwaltung befindlichen Teile des Arsenal samt den darin befindlichen Inventarbeständen nicht in diese Apports fallen. Nichtsdestoweniger ist aber in der Detaillierung der Apports im 3. Absatz des § 5 der Satzungen, im Gegenstände zu den ersten drei Zeilen desselben und im Gegensatze zum Ministerratsbeschluss vom 4. Feber 1921, die gesamte Realität des Arsenal samt allen darin befindlichen Werten, somit auch einschließlich des Besitzes der Heeresverwaltung angeführt. Hiedurch werden nicht nur die Industriewerke Arsenal, sondern auch die im Arsenal befindlichen Kasernen, das Heeresmuseum und die militärischen Depots und Anstalten samt deren Material als in die gemeinwirtschaftliche Anstalt eingebracht bezeichnet.

Es liegt schon ein grober, der Heeresverwaltung sehr zum Nachteil gereichender krasser Widerspruch gegen den erwähnten Ministerratsbeschluss und ein ebensolcher Widerspruch in den Satzungen selbst vor, der infolge der mit 15. Mai 1921 erfolgten grundbücherlichen Einverleibung des Eigentumsrechtes der Österr. Werke für die Heeresverwaltung bereits schwerwiegende Tatsachen geschaffen hat, über die ich umso weniger hinweggehen kann, als auch das Bundesministerium für Finanzen es unterließ, vor Aufstellung der zur grundbücherlichen Einverleibung des Eigentumsrechtes der Österr. Werke notwendigen Aufsandungserklärung, das Einvernehmen mit mir zu pflegen. Dieses Einvernehmen hätte auch in dem Falle, als der Widerspruch in den Satzungen nicht enthalten wäre, den üblichen Gepflogenheiten entsprochen. So rasch der eingangs erwähnte Ministerratsbeschluss hinsichtlich jener Teile durchgeführt wurde, die den Österr. Werken zum Vorteil gereichen, umsolänger hat sich die, eine ausdrückliche Bedingung für die Genehmigung dieses Beschlusses bildende Herstellung des Einvernehmens zwischen dem Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten hinausgezogen, ja es ist bis heute seitens des Bundesministeriums für



Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten überhaupt noch nicht aus diesem Anlasse an das Bundesministerium für Heereswesen herangetreten worden, trotzdem ich unter Abt.13, Zahl 644/21 und mit Brief vom 13. Mai 1921 das Bundesministerium bzw. den Herrn Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ersucht habe, das nötige Einvernehmen in die Wege zu leiten.

Ich möchte auch noch bemerken, daß ich mit Brief vom 13. Mai 1921 auch den Herrn Bundesminister für Finanzen mit Rücksicht auf die mir bekannt gewordenen Satzungen ersucht habe, wegen der eventuellen grundbücherlichen Übertragung keine Entscheidung zu treffen, bis das im Ministerratsbeschluss vorgesehene Einvernehmen zustande gekommen und die weitere Besitzfrage einwandfrei geklärt sei. In beiden vorerwähnten Fällen ist mir bis jetzt keine Antwort zugekommen.

Zur grundbücherlichen Übertragung wäre meines Erachtens nach im Sinne des Bundesfinanzgesetzes vom 17./3. 1921 für das Verwaltungsjahr 1920/21, Artikel 9, auch die vorausgehende besondere Zustimmung des Nationalrates notwendig gewesen, da der Schätzwert der Realität 2.000.000 K- weit übersteigt.

Auch die mit Erlaß der Staatskommission für Sozialisierungen vom 9. Febr. 1921 Zahl 486/B erfolgte Genehmigung der Satzungen der Österr. Werke welche - wie aus der vorausgegangenen Schilderung zu entnehmen ist - einen wesentlichen Eingriff in den Besitz der Heeresverwaltung beinhalten, ist ohne Bedachtnahme auf das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und jenem für Heereswesen erfolgt.

Da die Satzungen vor ihrer Genehmigung dem Bundesministerium für Heereswesen nicht vorgelegen waren, hatte dieses auch keine Kenntnis davon, daß in den Satzungen über Realitäten und Gegenstände verfügt wird, die



12

für die Unterbringung des Bundesheeres unbedingt benötigt werden, bzw. als Heeresbedarf reserviert sind.

In allen geschilderten Vorkommnissen muss ich einerseits eine Verletzung des mehrfach erwähnten Kabinettsratbeschlusses, andererseits eine scheinbar nicht ohne jede Absicht erfolgte Beiseiteschiebung des Bundesministeriums für Heereswesen erblicken, welche ich nicht ruhig hinnehmen kann. Ich sehe mich daher zu meinem lebhaften Bedauern genötigt, gegen die geschilderten, den üblichen Gepflogenheiten ganz zuwiderlaufenden Verfügungen anderer Zentralstellen energische Einsprache zu erheben und mich gegen eine Wiederholung solcher Vorkommnisse nachdrücklichst zu verwahren.

Demgemäss beantrage ich:

1.) Die Satzungen der „Österreichischen Werke, gemeinwirtschaftliche Anstalt“ sind derart zu berichtigen, daß sie mit dem Ministerratsbeschlusse vom 4./II. 1921 Protokoll Nr. 42, Punkt 12 im Einklang stehen.

Die in die gemeinwirtschaftliche Anstalt eingebrachten Apports des Staates haben sich auf jene unbeweglichen und beweglichen Gegenstände zu beschränken, die sich zur Zeit des Ministerratsbeschlusses vom 4./II. 1921 im Besitz und in der Verwaltung der Industrierwerke Arsenal befanden.

Alle auf der Realität Arsenal befindlichen oder zu dieser gehörenden beweglichen oder unbeweglichen Sachgüter, die auf den Heeresbedarf angefordert wurden und von den zuständigen Stellen hierauf zugesprochen worden sind, oder über deren Widmung für die Wehrmacht, oder für andere staatliche Zwecke noch nicht endgültig entschieden ist, gehören nicht zu den vom Staat in die gemeinwirtschaftliche Anstalt eingebrachten Apports.

Diese Bestimmungen sind in den Satzungen zum Ausdruck zu bringen.



- 2.) Sollten die Österr. Werke Verhandlungen führen, die eine Verwertung von Sachgütern bezwecken, die ihnen nach dem Punkte 1) nicht unzweifelhaft zukommen, oder einen solchen Zweck verfolgenden Vertrag abgeschlossen haben, so sind die Verhandlungen einzustellen; bereits veräußerte derartige Sachgüter sind zu ersetzen.
- 3.) Die Grundbuchsordnung ist entsprechend dem vorstehenden Punkt 1) herzustellen.
- 4.) Das im Ministerratsbeschluss vom 4./II.1921 vorgesehene Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und jenem für Heereswesen ist ehestens herzustellen.
- 5.) Sollte eine Arrondierung des Realbesitzes der Österr. Werke im Arsenal (: nach dem Stande vom 4./II. 1921 :) wünschenswert sein, so wird das Bundesministerium für Heereswesen auf Verlangen der Österr. Werke mit diesem hierüber in Verhandlungen treten.
- 6.) Eine Kommission, bestehend aus je einem Vertreter der Bundesministerien für Finanzen, dann Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten sowie für Heereswesen hat zu ermitteln, aus welchen Gründen das im Ministerrat vom 4./II. 1921 beschlossene Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Heereswesen unterblieb, weiterhin ⁱⁿ den Statuten der Österr. Werke als Apporte des Staates Vermögenswerte erscheinen, die das im Ministerratsbeschluss festgelegte Mass überschreiten, endlich wieso der bezügliche Teil der Statuten genehmigt und grundbücherlich festgemacht werden konnte, ohne dass das Bundesministerium für Heereswesen, das die betreffenden Vermögenswerte bisher verwaltete und auch weiterhin benötigt, vorher in Kenntnis gesetzt wurde.

Die Kommission hat dem Bundeskanzleramte zu berichten.

W i e n, am 13. Juni 1921.

000026



Prot. 7

A u s z u g

für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Verordnungsentwurf der ö.ö. Landesregierung betreffend
Reise- und Fremdenverkehr im Jahre 1921.

Bemerkungen: Die ö.ö. Landesregierung behält sich in dieser Verordnung
das Recht vor, [einzelne Gemeinden wegen Gefährdung der Lebens-
und Wohnungsverhältnisse der ortsanwesenden Bevölkerung für
den Fremdenzuzug zu sperren bzw. bereits anwesende Fremde
zur Abreise zu verhalten. ^{Identifizieren} Die polit. Bezirksbehörden ^{werden} werden
ermächtigt, auch einzelne Fremde, die sich mit den Ernährungs-,
Wohnungs- und Meldevorschriften in Widerspruch setzen, aus der
Gemeinde, dem Bezirke oder Lande abzuschaffen.

Diese Verordnung der Landesregierung beinhaltet eine Be-
schränkung der verfassungsrechtlich gewährleisteten Freizügig-
keit, zu deren Verfügung die Landesregierung mangels einer
Ermächtigung durch die Bundesregierung nicht berechtigt er-
scheint.

A n t r a g: Im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt Ermächtigung
des BM. für Inneres und Unterricht die Landesregierung auf
die Verfassungswidrigkeit derselben aufmerksam zu machen.



(Pkt. 8.)

gemäß Art. 139 des Bundes-Verfassungsgesetzes beim Verfassungsgerichtshof und beantragt das B.K. die Anfechtungsklage namens der Bundesregierung sofort einzubringen".

Wien, am

Juni 1921.



000030

19

(Plt. 9.)

Not 9.)

W o r t r a g

des Bundesministeriums für Verkehrswesen
für den Minister rat am . Juni 1921.

Den Telegraphenangestellten wurde anlässlich der Ueberführung in die Besoldungssätze ^{erhöhung} der Post- beziehungsweise Eisenbahnbesoldungsordnung ^{im} ~~1~~ ^{2. 3. im Einklang mit Art. 89 B.} Mai 1921 über das Ausmass der den Post- und Eisenbahnbediensteten zuerkannten Durchrechnungsbeträge hinaus ein Betrag von 2.000 Kronen von den ihnen geleisteten Vorauszahlungen gestundet.

Ausserdem haben die Telegraphenangestellten, die in der Mitte des Monates April als Angleichung an die Teuerungszulage der Eisenbahn- und Postangestellten eine ergänzende Vorauszahlung erhalten haben, darüber hinausgehend unter dem Titel einer Ablösung für nicht beige stellte Arbeitskleider und Schuhe eine nach Ortsklassen abgestufte abrechenbare Vorauszahlung im Ausmasse von 2.200 Kronen in Wien, 1.930 Kronen in der Bezugsklasse I a, 1.860 Kronen in der Bezugsklasse II, 1.590 Kronen in der Bezugsklasse II a und 1.520 Kronen in der Bezugsklasse III erhalten, die jedoch nicht nur in Betriebsdienste sondern auch den übrigen Telegraphen- und Telephonbediensteten, die auf Beteiligung mit Arbeitskleidern keinen Anspruch hatten, flüssig gemacht wurde.

Die Bundesbahn- und Postbediensteten, die nunmehr von den den Telegraphen- und Telephonbediensteten geleisteten Vorauszahlungen Kenntnis erlangt haben, erblicken darin eine ungerechtfertigte Zurücksetzung gegenüber den Bediensteten der Telegraphenverwaltung und verlangen, dass ihnen diese Vorauszahlungen (2.000 K + 2.200 K = 4.200 K) unter den gleichen Bedingungen, wie den letzteren Bediensteten noch im Laufe dieses Monates zugestanden werden, zumal sie sich in gleicher Lage befinden wie die Telegraphen- und Telephonbediensteten und ein Grund für eine bevorzugte Behandlung der

./.



letzteren Bedienstetengruppe nicht vorliege.

Die Bundesbahnbediensteten verlangen überdies, dass ihnen der Betrag von 900 K, der den Telegraphen- und Telephonbediensteten anlässlich der Telegraphenstreiks im August 1920 unter dem Titel einer Ersatzzahlung für die seit Jahren nicht mehr beigegebenen Schutzkleider, Dienetschuhe u.dgl. gewährt wurde, dann jedoch auch den übrigen Telegraphenbediensteten, die auf Beteiligung mit Saalkleidern keinen Anspruch hatten und in weiterer Folge auch den Postbediensteten ohne Einschränkung gegeben wurde, somit $4.200 + 900 \text{ K} = 5.100 \text{ K}$ flüssig gemacht werde.

Seitens der Verwaltung wurde die Personalvertretung darüber aufgeklärt, dass im allgemeinen eine wesentliche Verschärfung der Teuerungsverhältnisse in letzter Zeit nicht eingetreten sei und dass es der Regierung unter den gegenwärtigen Umständen nicht möglich sei, diesen Forderungen Rechnung zu tragen; auch sei eine jeweilig volle Gleichhaltung der einzelnen Gruppen der Bundes- und Verkehrsangestellten wegen der Verschiedenartigkeit der Dienstverhältnisse nicht immer möglich und durchführbar.

Gleichwohl hat der Zentralausschuss der Eisenbahn- und Postbediensteten unter dem Drucke der von Auswärts einlangenden Ausstandsdrohungen an der Forderung nach sofortiger Zuerkennung der den Telegraphenbediensteten gewährten Zugeständnisse (4.200 K für die Postbediensteten bzw. 5.100 K für die Bahnbediensteten) festgehalten und die eheste Entschliessung der Regierung verlangt. Tatsächlich macht sich in weiten Personalkreisen insb. in den Alpenländern (Tirol) wo die Teuerungsverhältnisse in letzter Zeit tatsächlich eine nicht unerhebliche Verschärfung erfahren haben, eine tiefgehende Beunruhigung bemerkbar, die zur Aufstellung der Forderung nach sofortiger Flüssigmachung eines Anschaffungsbeitrages im Ausmasse der Monatsbezüge und nach Wiedereinführung der gleitenden Zulage in geänderter Form geführt hat.

Ein Entgegenkommen hinsichtlich der Forderung nach



./.

21

Gleichbehandlung mit den Telegraphenbediensteten erscheint aus dem Grunde wünschenswert, weil es hiedurch eher möglich würde der weitergehenden Forderung nach Zuerkennung eines Anschaffungsbeitrages bezw. nach Wiedereinführung der gleichenden Zulage, die auch die übrigen Bundesangestellten nicht ohne Rückwirkung bleiben würde, wirksamer entgegenzutreten. Auch würde hiedurch die im staatsfinanziellen Interesse gelegene und überaus wünschenswerte Ueberleitung der Bundesbahnbediensteten in die Besoldungssätze der in Verhandlung stehenden Besoldungsordnung der Bundesangestellten wesentlich erleichtert werden.

Abgesehen von der durch die Postangestellten aufgestellten Befristung in der Erledigung der von ihnen erhobenen Forderung erscheint die dringliche Behandlung auch im Hinblick darauf notwendig, weil in der Mitte der ~~letzten~~ ^{vorletzten} Woche eine Vollsitzung der Personalvertretung der Bundesbahnbediensteten abgehalten wird, der die Entschliessung der Regierung zu der vom Personal erhobenen Forderung bekannt gegeben werden muss.

Aus der Gewährung der abrechenbaren Vorauszahlung, die für Wien 5.100 K betragen würde, in den übrigen Dienstorten aber entsprechend niedriger zu halten wäre, würde sich ein Mehraufwand von rund ~~.....~~ ^{für Wien rund 500} Millionen Kronen ergeben, der aber da es sich hier nur um gestundete Beträge handelt, keine dauernde Belastung des Staatshaushaltes darstellen würde.



(Plat. 10.)

Bundeskanzleramt

ad 10.)

30)

1890. W. J. v. d. E. v. d. E.



000033

23.

nicht zu berücksichtigen *3 d.*
Bundesministerium für Inneres
und Unterricht. *ad 10)*
Bundesminister Dr. R a m e k .

z. Zl. 151833 - 1921.

A u s z u g

für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 29. April 1921 über die Aufnahme eines 80 Millionen-Darlehens seitens der Stadtgemeinde Salzburg.

Bemerkungen: Das Darlehen ist zur Deckung der laufenden Gemeindebedürfnisse bestimmt und soll in längstens 20 Jahren zurückgezahlt werden.

Die Frist zur Erhebung einer Vorstellung endet am 12. Juli.

Antrag: Gegen den Gesetzesbeschluss wäre ein Einspruch im Grunde des Artikel 98 des Bundesverfassungsgesetzes nicht zu erheben und der sofortigen Verlautbarung desselben zuzustimmen.



BC
Nicht zu beanstanden!

A u s z u g

für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages vom 24. Mai 1921, betreffend die Einhebung einer Abgabe von den im Jahre 1921 in Oberösterreich Aufenthalt nehmenden Fremden (Fremdenabgabengesetz).

Bemerkungen: Der Gesetzesbeschluss gibt den beteiligten Bundesministerien zu einem Einspruch keinen Anlass.

A n t r a g : Gegen den Gesetzesbeschluss wäre im Grunde der Art. 97, Abs. 2 und 98 des Bundesverfassungsgesetzes ein Einspruch nicht zu erheben und der Mitwirkung der Bundesbehörden beim Vollzuge dieses Gesetzesbeschlusses sowie der sofortigen Verlautbarung desselben zuzustimmen,



(Phot. A.A.)

V o r t r a g

für den Ministerrat.

Gegenstand: Einbringung des Entwurfes eines Bundesgesetzes
über die Erhöhung der Geldstrafen im Verwaltungsstraf-
rechte (Verwaltungsstrafserhöhungsgesetz).

Bemerkungen: Der Gesetzentwurf, der in der Sitzung des Minister-
rates vom 25. Februar l.J. über Antrag des Herrn Justiz-
ministers vorläufig zurückgestellt wurde, wurde nunmehr
im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Justiz-
ministerium den vom letzteren gegebenen Anregungen ent-
sprechend geändert.

Die Aenderungen sind im wesentlichen formeller Na-
tur und berühren nicht die wesentlichen Bestimmungen des
Entwurfes, der die Angleichung der Geldstrafen (Geldbus-
sen, Ordnungsstrafen, Ordnungsbussen u.dgl.) an die heu-
tigen Geldverhältnisse vorsieht.

Abweichend von dem Vorbilde, das die III.Strafgesetz-
novelle vom Jahre 1920 für das Gebiet der gerichtlichen
Strafrechtspflege geschaffen hat, beschränkt sich der
Entwurf darauf, in Berücksichtigung der besonderen Inter-
essen der Verwaltung die oberen Strafgrenzen zu erhöhen.

Der zwischen Bund und Ländern geteilten Kompetenz
soll dadurch Rechnung getragen werden, dass die Verord-
nung über den Wirksamkeitsbeginn des neuen Gesetzes erst
dann erlassen werden wird, bis auch die Bundesländer ge-
setzliche Verfügungen getroffen haben, die mit dem In-
halte der §§ 1 und 3 übereinstimmen.



A n t r a g :

Die Bundesregierung wolle beschliessen :

Das Bundesministerium für Inneres und Unterricht wird ermächtigt, den vorliegenden Gesetzentwurf als Regierungsvorlage im Nationalrate einzubringen.

B e g r ü n d u n g

Durch die in der letzten Zeit immer steigende Geldentwertung wird der weitaus grösste Teil der Geldstrafen auch dann nicht mehr als wirkliche Strafe empfunden, wenn das höchstzulässige Ausmass angewendet wird.

Das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1920 über die Erhöhung der Wertgrenzen von Geldstrafen in den Strafgesetzen (III. Strafgesetznovelle vom Jahre 1920) hat für das Gebiet der gerichtlichen Strafrechtspflege bereits die entsprechenden Folgerungen bezogen. Diesem Beispiele folgt der vorliegende Entwurf für das Gebiet des Verwaltungsstrafrechtes; er beschränkt sich jedoch auf die Erhöhung der Obergrenzen der Geldstrafen, um den Behörden bei der Bemessung grösstmöglichen Spielraum zu lassen. Massgebend hierfür ist die Erwägung, dass auch fernerhin ganz leichte Uebertretungsfälle mit geringfügigen Strafen zu belegen sein werden.

Der Entwurf sieht eine 20-fache und eine 10-fache Erhöhung vor, je nachdem die Vorschriften, nach denen die Strafe zu bemessen ist, aus der Zeit vor oder nach dem 26. Juli 1917 herrühren. Es ist dies der Tag, an dem das kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz vom 24. Juli 1917, R.G.Bl., Nr. 307, in Kraft getreten ist und auf kriegswirtschaftlichem Gebiete die Androhung weit schärferer Strafen, als es bisher Brauch war, einsetzt.

Um zu vermeiden, dass einzelne Strafen, die sich schon dormalen in höheren Grenzen halten, allzusehr verschärft werden, wird als Obergrenze für die Erhöhung der Betrag von 200.000 K vorgesehen.



./.

Hiedurch werden auch jene Strafvorschriften getroffen, die etwa in der Zwischenzeit bis zum Wirksamkeitsbeginne des geplanten Gesetzes erlassen werden sollten.

Das Gesetz soll keine Anwendung auf die Geldbussen finden, die nach der Dienstpragmatik vom 25. Jänner 1914, R.G.Bl.Nr.15 nach dem Gesetze vom 6. Februar 1919, St.G.Bl.Nr. 92, betreffend die Handhabung der disziplinären Strafgewalt bei der Gendarmerie, nach dem Heeresdisziplinargesetze vom 22. Juli 1920, St.G.Bl.Nr. 368, oder von den Finanzbehörden zu verhängen sind. § 1, Abs. (1) des Entwurfes spricht daher ausdrücklich nur von "Geldstrafen, die von den Verwaltungsbehörden im Verwaltungsstrafverfahren..... verhängt werden können, insoweit es sich nicht um von Finanzbehörden zu verhängende Strafen handelt."

Der zweite Absatz des § 1 schliesst ferner von der Erhöhung jene Geldstrafen aus, die in einem vielfachen eines bestimmten Betrages bestehen.

Da einige gesetzliche Bestimmungen die Bemessung der Strafe nicht dem Ermessen der Behörden überlassen, sondern einen festen Strafsatz vorschreiben, musste Unstimmigkeiten in dieser Richtung durch die Bestimmung des § 1 Absatz (3) vorgebeugt werden.

Einer ähnlichen Erwägung trägt der § 3 Rechnung. Gleichzeitig wird allgemein bestimmt, dass die Ersatzstrafe nach dem Grade des Verschuldens des Täters zu bemessen ist, aber dort, wo nicht anderes bestimmt ist, 14 Tage nicht überschreiten darf.

§ 2 dient der Regelung der Strafsätze bei den wirtschaftlichen Uebertretungen und trägt den besonderen Eigenheiten der drei wichtigsten kriegswirtschaftlichen Vorschriften (Ermächtigungsgesetze vom Jahre 1914 und 1917, Preistreiberverordnung vom Jahre 1917) Rechnung. Für alle auf Grund dieser Ermächtigungsgesetze erlassenen Vorschriften soll die Strafe gleichmässig festgesetzt werden, in keinem Falle aber 200.000 K übersteigen dürfen.

./.

Entwurf vom 13. Mai 1921.

E n t w u r f

eines Bundesgesetzes über die Erhöhung der Geldstrafen im Verwaltungsstrafrechte (Verwaltungsstrafreihöhungsgesetz, abgekürzt V.St.F.G.).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

(1) Alle Geldstrafen (Geldbussen, Ordnungsstrafen, Ordnungsbussen u.dgl.), die von den Verwaltungsbehörden im Verwaltungsstrafverfahren nach bundesgesetzlichen Vorschriften verhängt werden können, werden, insoweit es sich nicht um von Finanzbehörden zu verhängende Strafen handelt und sofern im folgenden nicht anderes bestimmt ist, in den Obergrenzen auf das 20-fache, wenn aber die gesetzlichen Vorschriften, wonach sie zu bemessen sind, in der Zeit nach dem 26. Juli 1917 in Wirksamkeit getreten sind, auf das 10-fache ihres gegenwärtigen Betrages, in beiden Fällen aber nicht über 200.000 K erhöht.

(2) Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Geldstrafen, die mit einem Vielfachen eines bestimmten Betrages zu bemessen sind

(3) Wo die Strafdrohung nur in einem ziffermässig bestimmten Geldbetrage besteht, hat dieser Betrag die Untergrenze, und das 20-fache dieses Betrages die Obergrenze des Strafsatzes zu bilden, nach dem die Geldstrafe zu bemessen ist.

§ 2.

(1) Im § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 1917, P.G.Bl.Nr. 307 hat an die Stelle des Betrages von 20.000 K der Betrag von 200.000 K zu treten.



./.

(2) Alle Geldstrafen, die in den auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R.G.Bl.Nr. 274, erlassenen Vorschriften angedroht sind, werden in der Obergrenze auf 200.000 K erhöht.

(3) Alle Geldstrafen, die in den auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R.G.Bl.Nr. 131 erlassenen Vorschriften angedroht sind, werden in der Obergrenze auf das 20-fache erhöht.

§ 3.

Wo für die Umwandlung der uneinbringlichen Geldstrafe in eine Arreststrafe ein fester Umwandlungsschlüssel vorgesehen ist, tritt dieser ausser Kraft. Die Ersatzstrafe ist nach dem Grade des Verschuldens zu bemessen und darf das Höchstmass der auf die strafbare Handlung gesetzten Arreststrafe, und sofern keine Arreststrafe vorgesehen und nicht anderes bestimmt ist, 14 Tage nicht überschreiten.

§ 4.

(1) Dieses Bundesgesetz findet auf strafbare Handlungen, die vor dem Beginne seiner Wirksamkeit begangen wurden, keine Anwendung.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes durch Verordnung zu bestimmen.

(3) Mit der Vollziehung des Gesetzes ist der Bundesminister für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen konnte der Entwurf nur auf Geldstrafen abgestellt werden, die nach bundesgesetzlichen Vorschriften zu verhängen sind. Um die örtlich ungleiche Behandlung von Strafsachen, je nachdem es sich um bundesgesetzliche oder landesgesetzliche Vorschriften handelt, tunlichst zu vermeiden, wird die im Abs. 2 des § 4 des Entwurfes vorgesehene Verordnung der Bundesregierung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Bundesgesetzes erst dann erlassen werden, bis auch die Länder für das Gebiet des in den Bereich ihrer Gesetzgebung fallenden Verwaltungsstrafrechtes gesetzliche Verfügungen getroffen haben werden, die mit dem Inhalte der §§ 1 und 3 des Entwurfes übereinstimmen.

